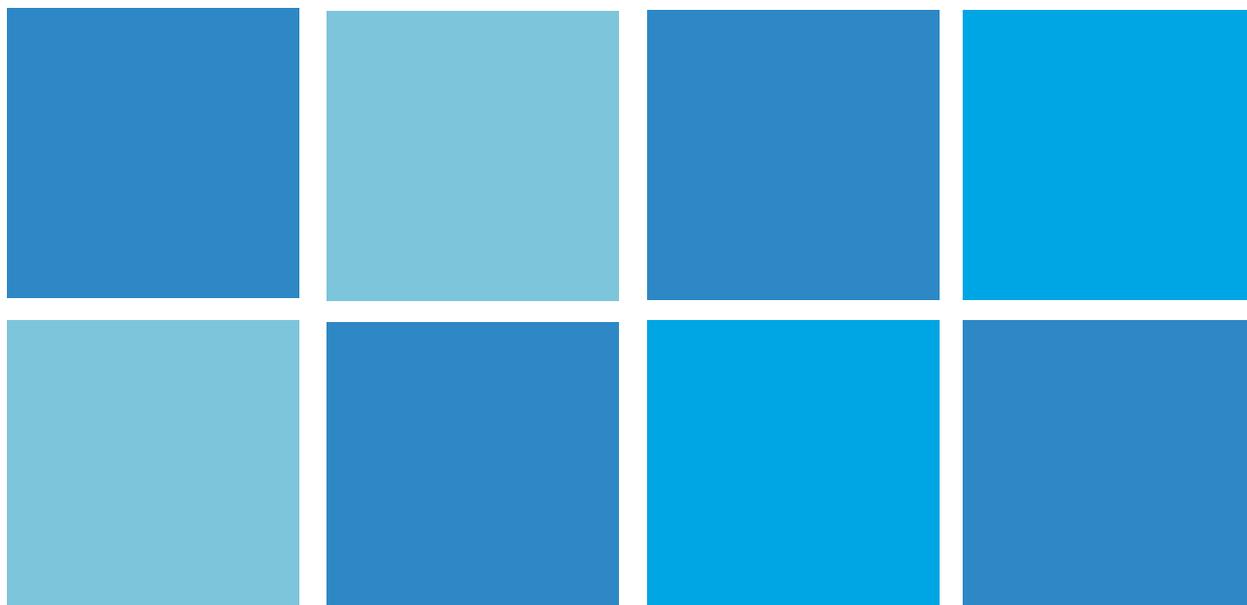




## **„Proaktiver Ansatz“ in der Täterarbeit**

**Aktueller Stand zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes in Fällen von häuslicher Gewalt in Deutschland. Bedarfe an erforderlichen Maßnahmen und Handlungen bei der Kooperation von Täterarbeitseinrichtungen und Polizei**



## Impressum

### Herausgeberin

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.  
Käthe-Niederkirchner-Straße 36  
10407 Berlin  
Tel: 030 - 420 88 626  
Email: [info@bag-taeterarbeit.de](mailto:info@bag-taeterarbeit.de)  
[www.bag-taeterarbeit.de](http://www.bag-taeterarbeit.de)

### Autorin und Redaktion

Dr. Idah Nabateregga

### Mitwirkende

Besonderer Dank gilt Christof Furtwängler, Matthias Kornmann, Renate Schwarz-Saage, Dagmar Freudenberg, Torsten Brakemann, André Schneider und Carsten Degner

### Lektorat

Linda Conradi  
Sebastian Ulmer  
Kathrin Neis

### Layout

Prussianorange

© 1. Auflage 2023

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.  
Alle Rechte vorbehalten

Diese Broschüre wurde innerhalb des Teilprojektes „Proaktiver Ansatz“ erstellt. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierte Projekt widmet sich der Professionalisierung der Täterarbeit in Deutschland sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG).

Projektlaufzeit: 01.09.2021 – 30.06.2023

Die BAG TäHG koordiniert das Teilprojekt „Proaktiver Ansatz“ und setzt dieses gemeinsam mit der Fachstelle für Täter\*innenarbeit der Diakonie Rosenheim, dem Hamburger Gewaltschutzzentrum und der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. PROJEKT ORANGE um. Die fachliche Unterstützung, Begleitung und Beratung erfolgte durch die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) und Dagmar Freudenberg (Staatsanwältin und Referentin Opferschutz i.R.).

# Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| Vorwort DFK .....  | 1         |
| Grußwort BAG TäHG e.V. ....  | 3         |
| <b>1. Einleitung</b> .....   | <b>5</b>  |
| 1.1 Geschlechtersensible Sprache .....   | 5         |
| <b>2. Relevanz von häuslicher Gewalt</b> .....   | <b>6</b>  |
| 2.1 Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt .....   | 6         |
| 2.2 Ökonomische Aspekte .....  | 7         |
| <b>3. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....   | <b>8</b>  |
| 3.1 Gewaltschutzgesetz .....   | 8         |
| 3.2 Istanbul-Konvention .....  | 9         |
| <b>4. Täterarbeit</b> .....  | <b>10</b> |
| 4.1. BAG TäHG .....  | 11        |
| 4.2 Inhalt und Zielsetzung von Täterarbeitsprogrammen nach dem Standard der BAG TäHG. ....   | 12        |
| 4.3. Der proaktive Ansatz: Täterarbeit als wichtiger Bestandteil der Interventionsmöglichkeiten zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ..... | 14        |
| <b>5. Proaktiver Ansatz – das Projekt</b> .....  | <b>16</b> |
| 5.1 Ergebnisse der Mitgliederbefragung .....   | 18        |
| 5.1.1 Zustandekommen der Zusammenarbeit mit der Polizei .....  | 19        |
| 5.1.2 Voraussetzungen der Einrichtungen zur Durchführung eines proaktiven Ansatzes in Zusammenarbeit mit der Polizei .....                 | 19        |
| 5.1.3 Nützliche, weiterzuleitende Informationen an Täterarbeitseinrichtungen .....   | 22        |
| 5.1.4 Rückmeldung an die Polizei hinsichtlich des proaktiven Ansatzes .....  | 22        |
| 5.1.5 Weitere Kooperationsbedarfe sowie beteiligte Akteur*innen am proaktiven Ansatz .....   | 22        |
| 5.1.6 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern .....  | 23        |
| 5.1.7 Häufigkeit sowie Rahmen und Inhalte der Kooperationstreffen .....  | 23        |
| 5.2 Herausforderungen in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes .....   | 23        |
| 5.2.1 Datenschutzbestimmungen und uneinheitliche gesetzliche Regelungen .....  | 24        |
| 5.2.2. Kaum Verbreitung des Hilfsangebot für Tatbeschuldigte .....   | 25        |
| 5.2.3. Die Wahrnehmung des proaktiven Ansatzes als zusätzliche Arbeitsbelastung .....  | 25        |
| 5.2.4. Finanzierung .....  | 25        |
| 5.2.6. Weitere Herausforderungen .....   | 26        |
| 5.3 Erforderliche Maßnahmen zur Einführung des proaktiven Ansatzes .....   | 26        |
| 5.4 Die Bedeutung von polizeilichem Handeln bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt im Bereich Täterarbeit .....                         | 28        |
| 5.5 Best Practice und Modellrechnung mit umzusetzenden Maßnahmen .....   | 29        |
| <b>6. Fazit und Ausblick</b> .....   | <b>30</b> |
| <b>7. Anhang: tabellarische Übersicht – Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung.</b> .....                | <b>32</b> |
| <b>8. Literaturverzeichnis</b> .....   | <b>38</b> |



## Vorwort DFK

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Täter und Opfer sind bei der Ursachenforschung häufig anzutreffen. Typisch hierbei ist eine Spirale der Gewalt, die durch wiederholte und an Intensität zunehmende Gewalttaten erkennbar ist. Ein Viertel aller Frauen in Deutschland wird nach den aktuellen Dunkelfelderhebungen irgendwann in ihrem Leben Opfer häuslicher Gewalt. Darunter leiden auch die betroffenen Kinder und neigen in der Folge oft dazu, selbst gewalttätig oder Opfer von Partnergewalt zu werden. Um weitere Gewalttaten zu verhindern, braucht es wirksame nachhaltige Schutzkonzepte, um die Gewalt zu beenden bzw. die Gewaltspirale zu unterbrechen. Dabei spielen die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren unterschiedlicher (staatlicher und nicht staatlicher) Institutionen eine große Rolle.

Neben der Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen ist die rechtzeitige Einbindung von Tatbeschuldigten in eine Gewaltpräventionsberatung und in Täterprogramme im Rahmen des proaktiven Ansatzes notwendig. Wichtig ist die Schaffung einheitlicher und klarer Regelungen sowie rechtlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Datenübermittlung an Täterarbeitseinrichtungen.

Erforderlich sind darüber hinaus der Ausbau von Angeboten der Täterarbeit und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten Tatbeschuldiger zu geeigneten Täterarbeitseinrichtungen, sowie die Aus- und Fortbildung bezüglich Täterarbeit und wirksamer Interventionsmöglichkeiten im Rahmen des Opferschutzes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V. trägt mit ihrem Engagement und ihrer Expertise wesentlich zu einer bundesweiten Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Arbeit mit Tatbeschuldigten bei.



STEFAN DANIEL,  
*Geschäftsführender Vorstand der Stiftung  
Deutsches Forum für Kriminalprävention*





## Grußwort BAG TäHG e.V.

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und für den wirksamen Schutz von Frauen und gewaltbelasteten Familiensystemen ist Täterarbeit ein wichtiger Bestandteil der Prävention, Interventions- und Schutzmaßnahmen. Daher braucht Deutschland eine praktische Anwendung der Istanbul-Konvention in Bezug auf Täterarbeit. Die aktive Mitwirkung der Politik in diesem Bereich ist hoch angefragt.

Wie bei Opfern von häuslicher Gewalt ist auch die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit dringend erforderlich. Der Kerninhalt des proaktiven Ansatzes besteht aus einer aktiven Kontaktaufnahme des Hilfesystems mit Beteiligten von Fällen häuslicher Gewalt, um weitere Gewalttaten zu verhindern. Darüber hinaus werden die Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und die Täter\*innen stärker zur Verantwortung gezogen.

Die Projektförderung des Bundesministeriums für Familie, Jugend, Senioren und Frauen für die Professionalisierung der Täterarbeit in Deutschland ermöglicht es der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. derzeit die Umsetzung des proaktiven Ansatzes in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen nah zu begleiten. Dieser Bericht liefert einen Überblick über den Stand bzgl. der Umsetzung dieses Ansatzes und fasst Hindernisse und Erschwernisse sowie Empfehlungen zu einer bundesweiten Umsetzung des proaktiven Ansatzes zusammen.

ROLAND HERTEL

*Vorstandsvorsitzender*



**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.**



# 1. Einleitung

Der vorliegende Text entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projektes zur Professionalisierung der Täterarbeit im Teilprojekt Proaktiver Ansatz. Er bietet einen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Überblick zum Sachstand bei der Anwendung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit häusliche Gewalt und soll unterstützend die Einbindung der Politik in die Umsetzung ermöglichen, um Opfer (inklusive Kinder) nachhaltig und effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen sowie präventiv bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf Täterarbeit mitzuwirken.

Die hier zusammengetragenen Erkenntnisse stammen aus einer bundesweit durchgeführten Befragung der Mitgliedseinrichtungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG). Die Fachstelle für Täter\*innenarbeit der Diakonie Rosenheim, das Hamburger Gewaltschutzzentrum und die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. PROJEKT ORANGE haben ihre Praxiserfahrungen im Rahmen der begleitenden Redaktionsgruppe einfließen lassen; die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) stand uns bei der Erstellung ebenfalls fachlich beratend zur Seite. Sämtliche Beteiligte, darunter auch Kooperationspartner\*innen, unterstützen und begleiten dieses Projekt hervorragend. Wir danken darüber hinaus Dagmar Freudenberg (Staatsanwältin und Referentin Opferschutz i.R.), die uns mit ihrer langjährigen Erfahrung wertvolle Tipps und Anregungen im Projekt liefert.

## 1.1 Geschlechtersensible Sprache

Die BAG TäHG strebt in dieser Publikation die Verwendung einer gendersensiblen Sprache an. Wir haben uns in dieser Veröffentlichung sowohl für die Verwendung der weiblichen und männlichen Schreibform entschieden als auch für die Verwendung des Gender-Sterns. Welche Schreibweise letztendlich zur Anwendung kommt, hängt vom geschriebenen Inhalt ab. So verwenden wir bei der Beschreibung von häuslicher Gewalt und der Arbeit mit gewaltausübenden Menschen überwiegend die männliche, und an erforderlicher Stelle auch die weibliche Schreibform. Für alle anderen Kontexte bemühen wir uns um eine genderneutrale Bezeichnung oder verwenden den Gender-Stern.

Zum einen möchten wir zu einer inklusiven Sprache beitragen, zum anderen gilt es die Geschlechterverhältnisse im Bereich der häuslichen Gewalt deutlich zu machen. Ein wichtiges Merkmal von häuslicher Gewalt ist seine Geschlechtsspezifität, das heißt, es sind überwiegend Frauen betroffen bzw. die Gewalt richtet sich gegen Frauen, weil sie Frauen sind. Daher liegt auch der inhaltliche Fokus des Textes auf Gewalt gegen Frauen. Das schließt nicht aus, dass auch Männer von häuslicher Gewalt betroffen sind oder, dass auch Frauen Gewalt ausüben. Vor allem ist Letzteres jedoch wenig wissenschaftlich erforscht; insofern ist auch unklar, wie sich Gewalthandlungen von Frauen konkret in die strukturelle Dimension von häuslicher Gewalt einfügt. Unerwähnt in diesem Zusammenhang bleiben auch Menschen, die in einem LSBTIQ\* Kontext Gewalt ausüben (bzw. die davon betroffen sind). Nicht jedoch, weil häusliche Gewalt innerhalb dieser Partnerschaften nicht stattfindet, sondern, weil in diesem Kontext noch weitere Problemlagen relevant sind. Zu dieser Eingrenzung gehört auch, dass sich unsere Expertise als Dachverband derzeit konkret auf die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt bezieht.

## 2. Relevanz von häuslicher Gewalt

„An fast jedem dritten Tag wird in Deutschland eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet. Und alle 45 Minuten wird – statistisch gesehen – eine Frau Opfer von vollendeter und versuchter gefährlicher Körperverletzung durch Partnerschaftsgewalt.“<sup>1</sup>

- Vorsätzliche, einfache Körperverletzung: 67.201 Fälle
- Gefährliche Körperverletzung: 11.947 Fälle
- Bedrohung, Stalking, Nötigung: 30.703 Fälle
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sex. Übergriffe: 3.527 Fälle
- Freiheitsberaubung: 1.515 Fälle
- Mord und Totschlag: 301 Fälle

Das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Deutschland ist enorm hoch. Betroffen sind Frauen aller sozialen Schichten. Diese Gewalt äußert sich in Form von Beschimpfungen, Bedrohungen, sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung, Nötigung, Stalking, Körperverletzung, Freiheitsberaubung sowie als Mord und Totschlag in der Partnerschaft. Laut einer Auswertung des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2021 143.604 Opfer von Partnerschaftsgewalt polizeilich erfasst<sup>2</sup>, davon waren 80,3 Prozent Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr 2020 ist diese Zahl um 3,0 Prozent gesunken (2021: 143.604, 2020: 148.031).<sup>3</sup> Zwischen 2015 (127.457 Opfer häuslicher Gewalt) und 2020 hat sich die Zahl der häuslichen Gewalttaten insgesamt um 16,1 Prozent erhöht.<sup>4</sup>

Die polizeiliche Kriminalstatistik 2021<sup>5</sup> zeigt auch, in welchem Umfang und mit welchen Ausprägungen Gewalt in Paarbeziehungen der Polizei in Bezug auf die weiblichen Opfer bekannt wurde.

Diese Vorfälle von häuslicher Gewalt bilden nur das sogenannte Hellfeld. Expert\*innen vermuten eine Dunkelziffer von etwa 80 Prozent.<sup>6</sup> Es ist also davon auszugehen, dass das tatsächliche Ausmaß von Partnerschaftsgewalt um ein Vielfaches höher liegt.

### 2.1 Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt

Die Leidtragenden von Partnerschaftsgewalt sind auch die im Haushalt lebenden Kinder, selbst wenn sich die Verletzungshandlungen nicht unmittelbar gegen sie richten. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass schon allein das Miterleben von Gewalttätigkeiten zu Verhaltensstörungen und emotionalen Problemen sowie einer Beeinträchtigung kognitiver Fähigkeiten und anderen Langzeit-Auswirkungen führen kann. So wurde in einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Beobachtung (d.h. dem Miterleben) von häuslicher Gewalt und der aktiven Gewalttätigkeit Jugendlicher aus diesen Familien nachgewiesen.<sup>7</sup> Kinder, die Misshandlungen miterleben, lernen und übernehmen dieses Verhalten. Es

1 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2020). Gewalt bleibt auch 2019 auf hohem Niveau. 10. November. BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gewalt-in-partnerschaften-bleibt-auch-2019-auf-hohem-niveau-162194#:~:text=Die%20Zahl%20von%20Mord%20und,insgesamt%20sogar%20einen%20leichten%20Anstieg>

2 Bundeskriminalamt (2022) Partnerschaftsgewalt | Kriminalstatistische Auswertung 2021, S. 3

3 BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021

4 BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021

5 BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021

6 Bundeskriminalamt (2020). Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019.

Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019

7 Bundeskriminalamt. (2022). Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021., S. 5.

BKA - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2021

8 Bundesregierung (2020). Häusliche Gewalt nimmt zu. 10. November. Bundesregierung. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/partnerschaftsgewalt-1809976>

9 Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk. (1999). Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. Kriminologisches Institut Niedersachsen e.V.

zeigte sich, dass diese Kinder zumindest eine Akzeptanz für den Gebrauch von Gewalt als Konfliktlösungsmuster entwickeln können und eigene Gewalttätigkeiten damit rechtfertigen.

*„Kinder orientieren sich an dem, was ihnen ihre Eltern vorleben. Wenn sie im Elternhaus Gewalt erleben, werden sie nach dem Vorbild ihrer Eltern häufig ebenfalls zu Opfern oder Tätern. Im Erwachsenenalter gehen sie oft selbst Beziehungen ein, in denen Gewalt eine Rolle spielt. Dieser Kreislauf kann durchbrochen werden, wenn Eltern sich dessen bewusstwerden und ihr eigenes Verhalten ändern.“<sup>8</sup>*

Es gilt daher, den Schutz der Betroffenen – zumeist Frauen und Kinder – durch ein breit gefächertes Unterstützungssystem zu gewährleisten.

## 2.2 Ökonomische Aspekte

Im Gesamtkontext betrachtet, verursacht häusliche Gewalt nicht nur individuelle Schäden bei den Betroffenen, auch die sozialen und gesundheitsökonomischen Folgen sind erheblich.<sup>9</sup> Laut einer Studie zu häuslicher Gewalt in Deutschland werden die direkten und indirekten Kosten auf mindestens 3,8 Milliarden Euro pro Jahr beziffert:

*„ ... Direkt tangible Kosten (1.043,8 Mio. Euro), die beispielsweise durch Polizeieinsätze, Gerichtsverhandlungen, Unterstützungsangebote oder im Gesundheitswesen anfallen, stehen indirekt tangible Kosten (2.756,5 Mio Euro) wie Arbeitslosigkeit oder Traumafolgekosten bei Kindern gegenüber. Außerdem stehen intangible Kosten zur Debatte, denen kein direkter monetärer Gegenwert zugeordnet werden kann und die zusätzlich zu den ausgewiesenen Kosten entstehen.“<sup>10</sup>*

Beispiele für nicht monetäre Kosten sind: Einfluss auf zwischenmenschliche Beziehungen und Lebensqualität, Schmerz und Leid der Gewaltbetroffenen, ökonomische Multiplikationseffekte mit Folge-Effekten (makroökonomisch, Arbeitsmarkt, Produktivitätseinbußen). Beispielfhaft seien hier genannt:

*„Sinkende Arbeitsmarktpartizipation: Steuerausfälle, ALG u. Krankengeld, Frühberentung, Hilfe zum Lebensunterhalt, verringerte Arbeitsproduktivität u. erhöhter Absentismus, geringere Löhne, Verlust von Rentenansprüchen, Bewerbungstrainings, Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen, Generationsübergreifender Einfluss auf die Produktivität, geringere Kapitalanlage u. Sparguthaben, Kapitalflucht,“<sup>11</sup>*

Gewalt kostet die Gesellschaft ein Vermögen und Gewaltprävention ist machbar, wenn der politische Wille da ist. Deshalb ist die Umsetzung und eine stärkere Finanzierung der Täterarbeit zusätzlich zum bisher praktizierten reaktiven Ansatz dringend erforderlich und ökonomisch sinnvoll. Das spart nicht nur Ressourcen, es wirkt gegen häusliche Gewalt und trägt zur nachhaltigen Beendigung der Gewalthandlungen bei.

8 ANE Extrabrief (2018). Häusliche Gewalt. Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. S.2. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93598/1cc32e4e1c051cfd14f6ef2291ddfe5/elternbrief-haesusliche-gewalt-deutsch-data.pdf>

9 Brzank, Petra; Hellbernd, H.; Maschewsky-Schneider, U.; Kallischnigg, G. (2005). Häusliche Gewalt gegen Frauen und Versorgungsbedarf: Ergebnisse einer Befragung von Patientinnen einer Ersten Hilfe/Rettungsstelle. In Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2005 · 48: 337–345., Springer Medizin Verlag.

10 Sacco, Sylvia. (2017). Häusliche Gewalt. Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften. 28. November. Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg. <https://www.b-tu.de/news/artikel/13210-kosten-haesuslicher-gewalt-in-deutschland>

11 Brzank, Petra. (2011). Was kostet häusliche Gewalt? Sozioökonomischen Folgen und gesellschaftliche Kosten häuslicher Gewalt gegen Frauen. Fachtagung 25.11.2011 in Eschwege. Frauen für Frauen – Frauen für Kinder im Werra-Meißner Kreis e.V. Silo.Tips. <https://silo.tips/download/was-kostet-husliche-gewalt>

## 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Häusliche Gewalt ist kein eigener Straftatbestand, allerdings stellen Handlungen (z.B. Körperverletzungen, sexuelle Nötigungen und sexueller Missbrauch, Freiheitsberaubung) Taten dar, die gesetzlich mit einer Strafe belegt sind. Deshalb stellen das Gewaltschutzgesetz und die Istanbul-Konvention rechtliche Maßnahmen zum Schutz von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt dar.

### 3.1 Gewaltschutzgesetz

Die gesetzlichen Rechte von Betroffenen häuslicher Gewalt wurden in den letzten Jahren erheblich verbessert.<sup>12</sup> Mit dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wurden 2001 die zentralen rechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen geschaffen.<sup>13</sup> Nach dem Grundsatz „wer schlägt, muss gehen“ haben Opfer von Gewalttaten die Möglichkeit, gegen den Täter oder die Täterin ein gerichtliches Kontakt- und Näherungsverbot sowie die Wohnungszuweisung zu erwirken. Die Wirksamkeit des Gewaltschutzgesetzes kann noch erhöht werden, wenn die gewaltausübenden Personen an geeigneten Programmen zur Verhaltensänderung (sogenannte Täterarbeitsprogramme) verwiesen und dort zeitnah aufgenommen werden.



12 Bundesministerium der Justiz. (2001). GewSchG - Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen. 11. Dezember. Gesetze im Internet. <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html> Siehe auch - Gesetzgebung: BGBl. I 2021 S. 3513. BGBl. I 2021 S. 3513 – Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen... - dejure.org

13 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2019). Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. 14. Mai. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936>

### 3.2 Istanbul-Konvention

Als weiterer wichtiger Meilenstein im Kampf gegen Gewalt gegenüber Frauen und häusliche Gewalt gilt das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention. Sie ist ein völkerrechtlicher Menschenrechtsvertrag, welcher am 11. Mai 2011 in Istanbul beschlossen wurde. Im Jahr 2011 hat die Bundesrepublik Deutschland die Istanbul-Konvention unterzeichnet und 2017 ratifiziert.<sup>14</sup> Damit trat die Istanbul-Konvention im Februar 2018 in Deutschland in Kraft, sodass Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte in Deutschland rechtlich an alle Regelungen der Konvention und deren Umsetzung gebunden sind.

Laut Artikel 3b der Istanbul-Konvention umfasst der Begriff häusliche Gewalt:

„[...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“<sup>15</sup>

Ziel der Istanbul-Konvention ist, Menschen das grundlegende Menschenrecht auf ein gewaltfreies Leben zu gewährleisten. Dabei werden insbesondere die Belange von Frauen (und Kindern) adressiert, da sie in disproportional hohem Maße Opfer von häuslicher Gewalt sind.<sup>16</sup> Die Konvention sieht hierbei die Gleichstellung der Geschlechter als notwendige Voraussetzung für die Beendigung von Gewalt an und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz in der Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Demnach sieht die Umsetzung der Istanbul-Konvention eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion vor. So ist insbesondere auch die Arbeit mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt als notwendige Maßnahme zur Prävention im Artikel 16 der Istanbul-Konvention verankert, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Eine Priorisierung des Opferschutzes und Kooperation mit den Opferunterstützungseinrichtungen muss hierbei sichergestellt werden (Art 16.3).<sup>17</sup>

14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2018). Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., 2. März. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>

15 Ebd. S. 9.

16 Ebd. S. 47.

17 Ebd. S. 14 – 15 und 60 – 61.

## 4. Täterarbeit

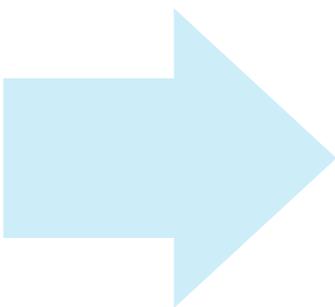
Am 7. Oktober 2022 hat die Expert\*innengruppe GREVIO (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) ihren ersten Bewertungsbericht zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland veröffentlicht.<sup>18</sup>

Dieser veröffentlichte Bericht ist das Ergebnis des ersten Evaluierungsverfahrens, welcher die in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt, untersucht. Er stellt erhebliche Umsetzungsdefizite fest: das Fehlen einer nationalen Strategie und einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden.

Die GREVIO Expert\*innengruppe sieht dringenden Handlungsbedarf in unterschiedlichen Bereichen und formuliert eine Reihe von Empfehlungen zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Darunter ist Täterarbeit explizit erwähnt.<sup>19</sup>

Qualifizierte Arbeit mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt ist ein Baustein für die wirksame und nachhaltige Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. Diese professionelle Arbeit leistet einen wirksamen Beitrag zum Opferschutz. Sie eröffnet gewaltausübenden Menschen Wege zu einem gewaltfreien Leben sowie von Gewalt Betroffenen bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben. So kann der Gewaltkreislauf gestoppt werden, insbesondere auch mit Blick auf die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder, die durch ein gewaltfreies Umfeld lernen können, gewaltfreie Konfliktstrategien zu entwickeln.

Wenngleich ein relativ junges Feld, ist die Täterarbeit in Bezug auf die Bekämpfung von häuslicher Gewalt in den letzten Jahren stärker in den Vordergrund gerückt, u.a. auch dank den in der Istanbul-Konvention formulierten Anforderungen. In diesem Zusammenhang finanziert das BMFSFJ der BAG TäHG im Zeitraum September 2020 bis Juni 2023 verschiedene Projekte zur Professionalisierung der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt in Deutschland.



18 GREVIO/Inf(2022)9

19 GREVIO/Inf(2022)9, S. 5, <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>



#### 4.1. BAG TäHG

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) ist der Zusammenschluss aller Einrichtungen der Täterarbeit häusliche Gewalt im Bundesgebiet, die bereit sind, Täterarbeit in interinstitutionellen Bündnissen wirkungs- und vertrauensvoll umzusetzen. Auf europäischer, Bundes- und Länderebene arbeiten Vertreter\*innen der BAG TäHG in verschiedenen Gremien an der Umsetzung von Möglichkeiten der Gewaltprävention mit. Die BAG TäHG ist auf diesen Ebenen der anerkannte Fachverband für Täterarbeit in Deutschland.

Derzeit vertritt die BAG TäHG 79 Mitgliedseinrichtungen mit 87 Täterarbeitseinrichtungen in ganz Deutschland. Ziel ist, die Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen untereinander sowie die Qualität der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt zu erhöhen und Standards für dieses Arbeitsfeld zu formulieren. Hierfür koordiniert und unterstützt die BAG TäHG Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung und -verbesserung in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt. Sie bildet laufend eigens qualifizierte Fachkräfte für Täterarbeit häusliche Gewalt (FTHG©) aus und fördert die weitere Verbreitung von Täterarbeitseinrichtungen und -programmen in Deutschland, die gemäß des vom BMFSFJ anerkannten Standards<sup>20</sup> arbeiten.

Die praktische Anwendung des Standards wird durch ein Zertifizierungsverfahren sichergestellt. Die Standards werden durch die Organe der BAG TäHG sowie Vertreter\*innen aus Frauenunterstützungsverbänden und Wissenschaft fortwährend weiterentwickelt. Eine nachhaltige Beendigung häuslicher Gewalt kann nur durch die Durchführung von qualitativ hochwertigen Täterarbeitsprogrammen gelingen.

#### Die folgenden Leitlinien bestimmen unsere Arbeit:

- Täterarbeit findet in Kooperation und in Vernetzung mit Institutionen statt, die in ihrem professionellen Handeln mit häuslicher Gewalt befasst sind.
- Täterarbeit beinhaltet ein gewaltzentriertes und konfrontatives Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramm).
- Es wird sowohl mit Selbstmeldern, institutionell vermittelten als auch justiziell zugewiesenen Männern gearbeitet.

Um häusliche Gewalt wirksam bekämpfen zu können, ist die BAG TäHG davon überzeugt, dass es eines gemeinsamen Handelns von Bund und Ländern sowie der Zusammenarbeit aller Verantwortlichen in staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen durch unterschiedliche Maßnahmen bedarf. Wichtig sind dauerhafte Kooperationen zwischen Polizei, Justiz, Jugendämtern, Frauenhäusern und Beratungsstellen. Nur durch die Bündelung gemeinsamer Anstrengungen können die Opfer von Gewalt gestärkt und weitere Gewalttaten verhindert werden.

Die Ziele und Maßnahmen der BAG TäHG stimmen mit den Prinzipien und Vorgaben der Istanbul-Konvention überein und die Programme zur Arbeit mit Tätern erfüllen eine wichtige Funktion: Sie tragen dazu bei, die von der Istanbul-Konvention eingeforderten Bereiche Prävention, Schutz, Strafverfolgung und integrativer Ansatz umzusetzen.<sup>21</sup> Entsprechend wird die BAG TäHG auch als wichtige Kooperationspartnerin vom BMFSFJ in der Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt benannt.<sup>22</sup>

20 Mehr dazu in der BAG TäHG-Broschüre (2019): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häuslicher Gewalt e.V., 3. Auflage

21 Deutsches Institut für Menschenrechte. (2018). Was ist die Istanbul-Konvention? Deutsches Institut für Menschenrechte. 31. Januar. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_Was\\_ist\\_die\\_Istanbulkonvention\\_2018\\_01\\_31.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Was_ist_die_Istanbulkonvention_2018_01_31.pdf)

22 Europarat. (2011). Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. 2011. Europarat. S. 10. <https://rm.coe.int/1680462535>



#### 4.2 Inhalt und Zielsetzung von Täterarbeitsprogrammen nach dem Standard der BAG TäHG.<sup>23</sup>

Ein Täter- oder soziales Trainingsprogramm ist eine kognitiv-verhaltenorientierte Maßnahme für in Partnerschaften gewalttätige Männer. Verhaltensänderung soll mit den Mitteln von Konfrontation, Beratung und sozialer Unterstützung erreicht werden. Mit jedem Teilnehmer müssen vor Aufnahme ins Täterprogramm mindestens drei Einzelgespräche durchgeführt werden, die dazu dienen, Klienten diagnostisch einzuschätzen, ihre Basismotivation selbst bei einem Zwangskontext herzustellen und die Intervention bedarfsgerecht auszurichten.

Grundlage für die Teilnahme am Täterprogramm ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Täterarbeitseinrichtung und dem Klienten, die u.a. Aussagen über den Inhalt des Täterprogramms und die verbindliche und regelmäßige Teilnahme, das Verfahren bei Abbruch und Ausschluss, sowie das Verfahren bei erneuter Gewalt während der Programmteilnahme enthält.

Zielgruppe sind erwachsene männliche Täter, die gegenüber (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Es wird sowohl mit Selbstmeldern als auch mit institutionell vermittelten bzw. zugewiesenen Männern (z.B. durch Polizei, Justiz, Jugendamt) gearbeitet. Bei Trennungstalking wird ein spezifisches Programm benötigt, das die Beziehung zwischen Täter und Ex-Partnerin nicht fokussiert. Täterarbeit beinhaltet die Auseinandersetzung mit psychischer, physischer, sexualisierter, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

#### Diese Arbeit verfolgt folgende Kernziele:

- Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden.
- Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen. Ihre Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen sollen aufgedeckt und sie damit konfrontiert werden.
- Selbstwahrnehmung und -kontrolle: Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- Der Täter soll lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-) Partnerin und der unter Umständen betroffenen Kinder hineinzusetzen.
- Alternative Konfliktlösungsstrategien: Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-) Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern.

<sup>23</sup> Der Bereich „Täterprogramm“ wurde komplett von der Broschüre der BAG TäHG übernommen. BAG TäHG (2019, s.10–14). Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., 2019, 3. Auflage. Link dazu: Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen geg (bag-taeterarbeit.de) Stand 13.10.2021.



Es gibt vielfältige pädagogische und therapeutische Ansätze, Konzepte und Methoden, um die Ziele zu erreichen. Bei aller methodischen Gestaltungsfreiheit sind folgende Inhalte verpflichtender Bestandteil eines Täterprogramms:

- Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen
- Die detailgenaue Schilderung der Gewaltsituationen/-taten durch den Täter und die Konfrontation mit seinem Gewalthandeln. Die Tatschilderung beinhaltet den Perspektivwechsel zu den betroffenen Frauen und Kindern.
- Das Täterprogramm richtet einen Fokus auf die kurzfristigen und langfristigen Folgen für die betroffenen Frauen und Kinder, wie physische und psychische Schädigungen und Verletzungen.
- Im Täterprogramm sollen die Männer die Vor- und Nachteile ihres Gewaltverhaltens aus ihrer Sicht analysieren. Sie sollen erkennen, dass Gewalt ihnen kurzfristige Vorteile gebracht hat, indem sie zur einseitigen Interessendurchsetzung oder zur Beendigung von Konflikten geführt hat, damit aber schwerwiegende und langfristige Nachteile verbunden sind.
- Bestandteil des Täterprogramms sind Aneignung und Einüben gewaltfreier alternativer Handlungsstrategien. Die soziale und kommunikative Kompetenz soll gestärkt werden. Das beinhaltet die Fähigkeit, eigene Gefühle und Bedürfnisse zu erkennen und angemessen ausdrücken zu können.
- Von zentraler Bedeutung sind das Ausarbeiten, Reflektieren und Anwenden von Notfallplänen zur Rückfallprävention. Jeder Teilnehmer legt individuelle, möglichst konkrete und alltagstaugliche Ausstiegsmöglichkeiten für zu erwartenden kritischen Situationen im sozialen Nahraum fest, reflektiert diese und wendet sie an.
- Im Täterprogramm erhalten Männer die Möglichkeit, aktuelle Konflikte und Themen aus ihren Partnerschaften einzubringen und zu reflektieren. Die partnerschaftlichen Kommunikationsstrukturen der Teilnehmer sollen herausgearbeitet und auf eskalationsfördernde Muster überprüft werden.
- Männer sollen lernen, sich mit ihrem Männlichkeitsverständnis in Verbindung mit Gewalt, Macht und Ohnmacht auseinanderzusetzen. Ziel ist es, biographische Erfahrungen und verinnerlichte patriarchale Rollenbilder zu reflektieren und ihr Verhältnis zu Frauen zu hinterfragen.
- Die Teilnehmer sollen sich mit Verantwortung und Grenzen der eigenen Rolle als Vater auseinanderzusetzen. Insbesondere sollen sie die Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder erkennen und die Beziehung zu den Kindern und die Haltung gegenüber der Kindesmutter verbessern.
- Jeder Mann sollte die Möglichkeit erhalten, eigene Opfererfahrungen zu reflektieren. Ziel ist, den Zugang zu eigenen Gefühlen zu ermöglichen und die Empathie-Fähigkeit zu verbessern. Dabei muss vermittelt werden, dass eigene Opfererfahrungen keine Rechtfertigung für die Gewaltausübung sind.





Das Täterprogramm beinhaltet mindestens 25 Sitzungen, möglichst wöchentlich, im Umfang von mindestens 50 Stunden zuzüglich Aufnahmeverfahren. Die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit eines sozialen Trainings ist von zentraler Bedeutung für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderung. Daher läuft ein Täterprogramm über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up. Während des laufenden Täterprogramms werden zusätzliche Beratungsressourcen z.B. für Krisenintervention zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss des Täterprogramms sollen die Männer die Möglichkeit erhalten, weiterhin Kontakt zur Täterarbeitseinrichtung aufzunehmen.

#### 4.3. Der proaktive Ansatz: Täterarbeit als wichtiger Bestandteil der Interventionsmöglichkeiten zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt

Der proaktive Ansatz setzt direkt nach der Tat an. Bei diesem Ansatz nimmt die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt die Daten der gewaltausübenden Person auf und übermittelt diese an die entsprechende Täterarbeitseinrichtung. Die Täterarbeitseinrichtung nimmt zeitnah mit der gewaltausübenden Person Kontakt auf. Dies ist der frühestmögliche Zeitpunkt, die gewaltausübende Person in einen deeskalierenden Beratungsprozess einzubinden und stellt die beste Gelegenheit dar, weitere Gewalthandlungen zu verhindern. Eine frühzeitige Vermittlung und Anbindung an eine fachlich darauf ausgerichtete Täterarbeitseinrichtung kann neben dem erhöhten Opferschutz auch zu einer deutlichen Entlastung der Polizei und der Gerichte führen. Dies lässt sich insbesondere damit begründen, dass der gewaltausübenden Person, rechtzeitig und zunächst außergerichtlich, Beratung angeboten bzw. mit ihr daran gearbeitet wird, Verantwortung für ihre Gewalthandlungen und die daraus resultierenden schädlichen Folgen für Betroffene zu übernehmen.

In der Regel sind die Zugangswege zu Täterarbeitseinrichtungen justizielle Weisungen, Empfehlungen von anderen Behörden und Institutionen (z.B. Jugendämter oder soziale Einrichtungen und Beratungsstellen) oder sogenannte Selbstmeldungen. Diese Zugangswege erfolgen i. d. R. zeitlich deutlich nach dem Tatgeschehen.

Ohne eine Weisung oder eine Empfehlung an eine Täterberatung durch eine involvierte Behörde oder Institution führen verschiedene hemmende Faktoren dazu, dass gewaltausübende Personen nicht selbstmotiviert eine Beratungsstelle aufsuchen. Zu diesen Faktoren gehören beispielsweise mangelnde Motivation zur Verhaltensänderung, fehlende Verantwortungsübernahme bzw. Verschiebung der Verantwortung sowie Bagatellisierung der Gewalt. Fehlendes Wissen der Gewaltausübenden über Angebot und Inhalt der Täterarbeit kommen hinzu.

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Bei einem Einsatz der Polizei gehört die sogenannte Wohnungswegweisung des Täters oder der Täterin zu den häufig genutzten polizeilichen Interventionsmöglichkeiten. Dazu zählen darüber hinaus die Aufnahme einer Strafanzeige auf Wunsch der geschädigten Person sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Dokumentation des Einsatzes und Beweissicherung. Zudem gewährleistet die Polizei, dass nachgehende Institutionen (z.B. Justiz und Jugendämter) und Frauenunterstützungseinrichtungen mit ihrer Arbeit auf der erfolgten polizeilichen Intervention aufbauen können. Dieses Wirkungsprinzip wird wie folgt bestätigt,

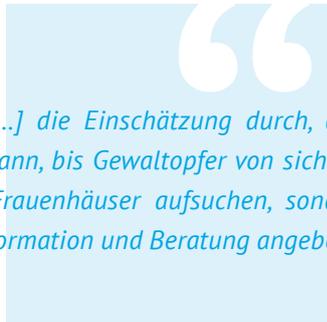
*„Täterprogramme konnten bei Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken, die zur Verringerung der Anwendung psychischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führte. Dadurch ist Täterarbeit als sinnvolle Ergänzung zu bisherigen Maßnahmen/Angeboten im Interventionskontext gegen häusliche Gewalt einzustufen, wenn die Arbeit entsprechend spezifizierten Qualitätsstandards entspricht (s.u.).“<sup>24</sup>*

24 WiBIG. (2004). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Band III. Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. S. 122. <https://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/studie-wibig-band3.pdf>



Bei häuslicher Gewalt handelt es sich oftmals nicht um ein singuläres Ereignis, sondern um Wiederholungstaten, die einer systematischen Dynamik unterliegen.<sup>25</sup> Die sogenannte Gewaltspirale<sup>26</sup> beschreibt und erklärt die verschiedenen Phasen dieser Dynamik. Rückmeldungen der Täterarbeitseinrichtungen, die bereits Erfahrungen mit dem proaktiven Ansatz gemacht haben, weisen darauf hin, dass Tatbeschuldigte kurz nach der Tat eher bereit sind, ein Beratungsangebot bzw. ein Trainingsprogramm für Täter und Täterinnen anzunehmen. Im Vergleich zu einem weiter von der Tat entfernten Zeitpunkt bzw. ist direkt nach der Tat die Bereitschaft, sich mit der eigenen Gewalthandlung kritisch auseinanderzusetzen, eher vorhanden. Es liegt demnach nahe, den Zeitpunkt des Polizeieinsatzes zu nutzen, um nicht nur die von Gewalt Betroffenen, sondern auch die als gewaltausübend identifizierte bzw. tatbeschuldigte Person über Beratungsangebote zu informieren und sie dazu zu motivieren, diese in Anspruch zu nehmen.

Auf der Betroffenenseite nutzen viele Interventionsstellen bzw. Frauenunterstützungseinrichtungen in Deutschland, die mit gewaltbetroffenen Frauen arbeiten, bereits diesen Ansatz<sup>27</sup>:



*„Vielerorts setzte sich [...] die Einschätzung durch, dass nicht gewartet werden kann, bis Gewaltopfer von sich aus Beratungsstellen oder Frauenhäuser aufsuchen, sondern dass ihnen offensiver Information und Beratung angeboten werden müsse.“<sup>28</sup>*

Auch hier werden nach einem polizeilichen Einsatz die Daten durch die Polizei an die örtlich zuständige Interventionsstelle unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Betroffenen weitervermittelt. Diese nimmt dann

Kontakt mit der geschädigten Person auf. Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich bzw. telefonisch und dient der Beratung und Krisenintervention (u.a. Unterstützung bei der Einleitung rechtlicher Schritte und Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG, dem Erstellen eines Sicherheitsplans, der psychosozialen Beratung). Dadurch wird das Opfer unterstützt und vor erneuten Übergriffen geschützt.

Eine Information über ein Beratungsangebot für die gewaltausübende Person erfolgt bisher in der Regel nicht bzw. kaum. Selbst wenn Informationen über Beratungsangebote für Gewaltausübende weitergegeben werden, erfolgt häufig keine aktive Kontaktaufnahme zu einer Täterarbeitseinrichtung. Damit wird der bestmögliche Zeitpunkt für eine zeitnahe Intervention verpasst. Da häufig Gefahr für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Betroffenen oder Lebensgefahr besteht, muss die Verhinderung weiterer Gewalt in der Partnerschaft das oberste Ziel sein, auch um die Auswirkungen auf die Entwicklung (Gewaltspirale) der im Haushalt lebenden Kinder gering zu halten<sup>29</sup>.

Für einen wirkungsvollen Opferschutz müssen proaktive Maßnahmen für gewaltaktive Personen und Tatbeschuldigte unbedingt im Interventionsystem gegen häusliche Gewalt verankert werden. Die Einbindung von Täterarbeitseinrichtungen in die Interventionsketten, wie sie in Artikel 16.3 der Istanbul-Konvention formuliert ist, muss hierbei sichergestellt werden. Daraus ergibt sich, dass der frühestmögliche Zeitpunkt, den bzw. die Gewaltausübende/n in einen deeskalierenden Beratungsprozess einzubinden, die beste Gelegenheit darstellt, weitere Gewalttätigkeiten zu reduzieren. Da gewalttätiges Verhalten oftmals erlerntes Verhalten ist, ist es grundsätzlich auch wieder verlernbar.<sup>30</sup>

25 Brzank, Petra. (2009). Häusliche Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. Bundesgesundheitsblatt. 52, 330–338. Schröttle, Monika; Ansoorge, Nicole. (2008). Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

26 Siehe Walker, Lenore Edna. (1994). Warum schlägst Du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet. Piper Verlag.

27 WiBIG. (2004). Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf>

28 Ebd. S. 7.

29 Zur Gesundheitsfolgen für Kinder als Zeugen von Gewalt siehe: Brzank, Petra. (2009). Häusliche Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten. Bundesgesundheitsblatt. 52, S. 331.

30 Mehr dazu BAG TäHG Standard 2019

## 5. Proaktiver Ansatz – das Projekt

Mit Blick auf einen nachhaltigen Opferschutz gemäß Istanbul-Konvention ist die zentrale Zielsetzung des Projektes, gemeinsam mit Partner\*innen aus der Kriminalprävention der Polizeien der Länder und des Bundes konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt für die polizeiliche Praxis im Bereich der Täterarbeit bereitzustellen. Es geht in dem Projekt also darum, einen proaktiven Ansatz für die Täterarbeit, den es bisher nur vereinzelt in wenigen Regionen gibt, auf Basis von Modellregionen herauszuarbeiten, damit dieser langfristig gesehen auch in weitere Bundesländer überführt werden kann. Ziel ist es, bis zum Ende des Projektzeitraumes (2023) für drei ausgewählte Bundesländer ein Handlungsmodell zur Verwirklichung des proaktiven Ansatzes bereitzustellen.<sup>31</sup> Dazu gehört auch die Bereitstellung anwendbarer Formulare.

Im Detail setzt sich das Projekt aus den folgenden Meilensteinen zusammen:

- Klärung der Voraussetzungen und Anforderungen an die Täterarbeitseinrichtungen zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes (2021)
- Auswahl von drei Modellregionen (2021)
- Kontaktaufnahme mit beteiligten Kooperationspartner\*innen (2021)
- Bedarfsermittlung zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes bei den Täterarbeitseinrichtungen (2021)
- Vorstellung der Arbeitsmethoden bei Opferschutzbeauftragten des LKA und Kooperationsbündnissen (2022)
- Entwicklung von Handlungsabläufen in Zusammenarbeit mit der Polizei für die drei Modellregionen<sup>32</sup> (2022)

Während der Recherche zur Erstellung von Handlungsabläufen in Zusammenarbeit mit der Polizei zeigten sich schnell Herausforderungen in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes im Polizeialltag, z.B. länderspezifische Datenschutzverordnungen/Datenübermittlung sowie die unterschiedlichen Inhalte der Polizeigesetze.<sup>33</sup> Somit rückte die Fragestellung: welche rechtlichen und strukturellen Anforderungen bei der Umsetzung des proaktiven Ansatzes erfüllt sein müssen, in den Vordergrund.

31 Für das laufende Projekt wurden drei Mitgliedsorganisationen der BAG TäHG als Projektpartner ausgewählt: Aus dem großstädtischen Bereich das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum mit noch nicht bestehender Kooperation mit der Polizei bzgl. des proaktiven Ansatzes. Die Fachstelle Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt der Diakonie Rosenheim und Weilheim aus dem ländlichen Bereich „Oberbayern Süd“ mit bereits bestehender Kooperation mit der Polizei. Und die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. („Projekt Orange“) mit ihrer flächendeckenden Täterberatung in Gera, Jena, Suhl, Erfurt und Mühlhausen. Die drei Projektpartner arbeiten alle mit Täter\*innen häuslicher Gewalt in Gruppentrainings und/oder Einzelberatungen.

32 Anpassung des Meilensteins: Aufgrund fehlender einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen und Datenschutzverordnungen rückte die Polizei als Hauptzielgruppe für das Implementieren vorerst in den Hintergrund und die Politik in den Vordergrund, da die Mitwirkung und Beteiligung der Letzteren bei der Umsetzung des proaktiven Ansatzes und der Schaffung der strukturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen dringend erforderlich ist. Dennoch wurden die Polizei und deren Opferschutzbeauftragte in die Erarbeitung der nächsten Schritte durch einen Austausch am 18.05.2022 miteinbezogen.

33 Die jeweils geltenden Polizei- und Ordnungsbehördengesetze zur Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sowie die Anwendung der Datenschutzrichtlinien bestimmen, ob in Fällen häuslicher Gewalt eine proaktive Zusammenarbeit von Polizei und Täterarbeitseinrichtungen möglich wird.

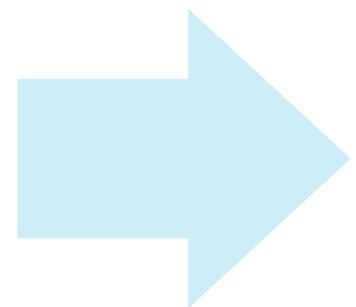


Der Bericht „Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul Konvention: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit den Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen“ gibt Antworten darauf, welcher in 2022 als ergänzende Maßnahme entstanden ist.

Auch wenn bisher kein einheitlicher gesetzlicher Rahmen zur Verfügung steht, bleibt die Polizei zunächst Hauptzielgruppe für erste Umsetzungsschritte eines proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit. Die Inhalte zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes gilt es gemeinsam zu erarbeiten. Dazu wurde im Jahr 2022 die Vorstellung des proaktiven Ansatzes im Rahmen einer digitalen Infoveranstaltung für die zuständige Präventions- und Opferschutzbeamenschaft der Landespolizeien durchgeführt. Die Infoveranstaltung erzeugte Kontakte in die Modellregionen, welche an den Expert\*innen-Interviews für die „Erarbeitung von Handlungsabläufen in Zusammenarbeit mit der Polizei“ teilgenommen haben und deren Auswertung in die Handlungsempfehlungen einfließen werden.

Über eine 2021 durchgeführte Befragung der Mitglieder der BAG TäHG konnten die Voraussetzungen und Anforderungen an die Täterarbeitseinrichtungen zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes sowie deren Bedarfe ermittelt werden. Erhoben wurden: Die allgemeine Arbeitsweise des Mitglieds (u.a. das Arbeitsgebiet, die Zielgruppe, das Beratungsangebot), die bestehende oder geplante Durchführung des proaktiven Ansatzes, die bisherige Gestaltung der Kooperation mit der Polizei, zukünftig erforderliche Kooperationsstrukturen für den proaktiven Ansatz, bisherige Erfahrungen und gegenwärtiger Stand zur Arbeit mit dem proaktiven Ansatz sowie Kenntnisse über bestehende gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes und zur Finanzierung desselben. Die dadurch erhaltene Datengrundlage über die derzeitige Anwendung und bundesweite Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit Häusliche Gewalt soll belastbare Erkenntnisse über die Wirksamkeit des proaktiven Ansatzes in Kooperation mit der Polizei liefern.

Im Folgenden werden Ergebnisse und Rückmeldungen aus den Mitgliedsbefragung aller BAG TäHG Täterarbeitseinrichtungen zusammenfassend dargestellt.





### 5.1 Ergebnisse der Mitgliederbefragung

85 Täterarbeitseinrichtungen<sup>34</sup> haben sich im Herbst 2021 an der Mitgliederbefragung beteiligt. 40 Einrichtungen davon haben die Umfrage vollständig ausgefüllt, 45 nur teilweise.

Rund 53 % der Einrichtungen befinden sich im städtischen Raum und 24 % in ländlichem Raum. 22 % haben dazu keine Angabe gemacht. In den Einrichtungen erfolgen Beratungen zu häuslicher Gewalt im Allgemeinen (seelische/psychische, körperliche, soziale, sexuelle und ökonomische Gewalt), Arbeit mit gewaltausübenden Paaren, (Trennungs-) Stalking, Beratungen zu Gewalt im öffentlichen Raum, Umgang mit Konflikten bis hin zu sexuellen Übergriffen durch Jugendliche und junge Menschen. 76 % der Träger/Einrichtungen arbeiten ausschließlich mit Gewaltausübenden, 31 % bieten auch zusätzliche Unterstützung für Gewaltbetroffene an. Beraten werden vor allem gewaltausübende Männer (77 %), Frauen (52 %) oder Diverse (42 %) im Gegensatz zu gewaltbetroffenen Männern (24 %), Frauen (16 %) oder diversen Personen (13 %).

Die Kooperation mit der Polizei im Rahmen des proaktiven Ansatzes ist ein wichtiger Bestandteil der erfolgreichen und nachhaltigen Umsetzung der Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes. In ca. 28 % der Einrichtungen wird bereits erfolgreich mit dem proaktiven Ansatz für Täter gearbeitet. 23 % sind aktuell bemüht, den Ansatz einzuführen. Dahingegen arbeiten ca. 20 % der Einrichtungen nicht mit diesem Ansatz und 9 % sind trotz ihrer Bemühungen bisher erfolglos geblieben. Insgesamt haben dazu 20 % der Mitgliedseinrichtungen keine Angabe gemacht.

---

<sup>34</sup> Zur Mitgliedseinrichtungen der BAG TäHG

Link dazu: [Unsere Mitgliedseinrichtungen – Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. \(bag-taeterarbeit.de\)](https://www.bag-taeterarbeit.de)



### 5.1.1 Zustandekommen der Zusammenarbeit mit der Polizei

Dort wo bereits eine Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgt, kam diese durch das Interesse und die Kooperation verschiedener Akteur\*innen, wie z.B. Gleichstellungsbeauftragte der Kreise oder Präventionsbeauftragte der Polizei, zustande. Impulse kamen häufig auch von Opferenschutzbeauftragten, Polizeipräsident\*innen oder engagierten Polizist\*innen vor Ort, wie in Bielefeld, im südlichen Oberbayern und in Aachen.

Außerdem bemühten sich einzelne Mitgliedereinrichtungen um die aktive Kontaktaufnahme zur Polizei. Dadurch ergaben sich erste Gespräche zum gegenseitigen Kennenlernen, zur Vorstellung der Einrichtungen und von deren Angeboten im Rahmen der Täterarbeit sowie zum Austausch über den proaktiven Ansatz und die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit.

Weiterhin überzeugte der Austausch in Netzwerken und Arbeitsgruppen zur Gewaltprävention unterschiedliche Akteur\*innen, eine entsprechende Kooperation einzugehen.

### 5.1.2 Voraussetzungen der Einrichtungen zur Durchführung eines proaktiven Ansatzes in Zusammenarbeit mit der Polizei

Es gibt in einzelnen Bundesländern individuelle Auslegungen zur Umsetzung von rechtlichen Vorgaben sowie individuelle Absprachen, die auf bereits praktizierte Kooperationen mit der Polizei beruhen.

Rechtliche Grundlagen für Kooperationen mit der Polizei sind laut Angaben aus der Mitgliederbefragung u.a. das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) § 43 – „Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen“ und § 44 – „Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit“ Abs. 1 – [ wenn dies] „zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist“.<sup>35</sup> Außerdem gibt es in Niedersachsen eine Handreichung für die Polizei II (2007) zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich,<sup>36</sup> in der die Kooperation mit Täterinstitutionen empfohlen wird. Zudem strebt die Landesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt in Niedersachsen<sup>37</sup> eine Einbindung der Täterarbeit in interinstitutionelle Kooperationsbündnisse gegen häusliche Gewalt an. Derzeit ist Niedersachsen das einzige Bundesland, bei dem der proaktive Ansatz zumindest im Polizei- und Ordnungsgesetz geregelt ist.

35 § 44 NPOG, Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit. Link: § 44 NPOG, Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerh ... – Gesetze des Bundes und der Länder (lexsoft.de) Letzter Stand 31.10.2022

36 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. (2007). Bekämpfung der häuslichen Gewalt; Handreichung für die Polizei II „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“-[Häusliche-Gewalt-BekämpfungsvO] - beck-online. 17. Dezember. beck-online. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fndswwv109773%2Fcont%2Fndswwv109773.htm&anchor=Y-100-G-NDSVWV109773#FN2>

37 Täterarbeit häusliche Gewalt: Die LAG, <https://www.taeterarbeit-niedersachsen.de/landesarbeitsgemeinschaft/die-lag>



In weiteren Bundesländern wie Berlin oder Brandenburg werden momentan gesetzliche Regelungen erarbeitet, mit dem Ziel, Kooperationen der Polizei mit nichtöffentlichen Institutionen zu ermöglichen und abzusichern. Momentan soll in Berlin z.B. die Datenweitergabe auf Basis des ASOG §45 (1) erfolgen. Hierzu liegt ein Entwurf beim Senat vor. Ob dieser geändert wird oder ein neuer Paragraph in das Gesetz eingefügt werden soll, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch unklar. Das Gleiche gilt für Brandenburg, wo der Standard zur Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt bekannt ist und als eine Intervention zur Gefahrenabwehr angesehen wird. Auch hier liegt ein Gesetzesentwurf unter „Brandenburgisches Polizeigesetz – BbgPolG“ vor, in welchem Täterprogramme explizit erwähnt werden und die Überlegung, diese mit dem proaktiven Ansatz zu kombinieren, aufgegriffen wird.

In Hessen ist seit Existenz des Marburger Modells die Kooperation mit der Polizei intensiv und vertrauensvoll. Kern des Marburger Modells ist, die Optimierung und Beschleunigung der Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in Fällen häuslicher Gewalt. Um den Opferschutz zu stärken, sollen sich u.a. Täter sofort mit der Tat auseinandersetzen. Handlungsstrategien sollen erarbeitet werden, wie zukünftig in einer Akutsituation reagiert werden kann. Seit 2011 wird dieses Modell im Landgerichtsbezirk Marburg und seit 2016 im Landgerichtsbezirk Kassel durchgeführt. Im August 2020 gab das Hessische Ministerium der Justiz eine Presseinformation bekannt, dass das Marburger Modell künftig auf weitere hessische Landgerichtsbezirke ausgeweitet wird.<sup>38</sup>

Für Nordrhein-Westfalen ist das Aachener Modell der dortigen Polizei mit einem Schwerpunktdienst bei Gefährder-Ansprachen in Fällen häuslicher Gewalt, das in Verbindung mit personeller Kontinuität gerade bei Wiederholungsdelikten hilfreich ist, einzigartig. Laut Rückmeldung einer Mitgliedseinrichtung seien dadurch die zeitlichen Ressourcen gestiegen und die Möglichkeit einer gezielten Ansprache vorhanden. Die Täterarbeitseinrichtung gebe regelmäßige Schulungen bei der Polizei zum Erkennen und Umgang mit Täterstrategien/Tätertypologien häuslicher Gewalt. Außerdem händigen Polizeibeamt\*innen Flyer aus. Hinzu kommen spezielle Paarberatungsangebote, welche den Opfern und Tätern gleichzeitig zugutekommen und gut angenommen werden.

Daneben ist der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit der Polizei, in der verfahrens- und datenschutzrechtliche Regeln fixiert sind, unbedingt empfehlenswert. Zunächst sind sämtliche datenschutzrechtliche Fragen abschließend zu klären. Bei einer Datenweitergabe ohne die Zustimmung der betroffenen Person (außer in Fällen akuter konkreter Gefahrenlagen wie bspw. High-Risk-Fällen) drohen strafrechtliche Konsequenzen.

---

<sup>38</sup> Hessisches Ministerium Der Justiz. (2020). Marburger Modell zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird deutlich erweitert umgesetzt. 31. August. Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen. Marburger Modell zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird deutlich erweitert umgesetzt | LKS (hessen.de) Siehe auch Marburger Modell bei häuslicher Gewalt wird erweitert - beck-online und <https://www.lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/presse/073%20-%203108%20Marburger%20Modell.pdf>



Die Kooperationsvereinbarungen sowie die Einverständniserklärung zur Weitergabe der persönlichen Daten durch die Polizei und die vorverlagerte Zuweisung durch ein standardisiertes Datenblatt der Polizei an viele Täterarbeitseinrichtungen werden in Bundesländern, z.B. in Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, teilweise bereits genutzt. Dies ist üblich und Basis der Zusammenarbeit. Laut der zuständigen Ansprechperson Christof Furtwängler, verfügt unser Kooperationspartner in Bayern bspw. seit 2011 über verschriftlichte Kooperationsvereinbarungen mit ca. 20 Polizeiinspektionen im Bereich Südostbayern. Die Kooperationsvereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd wurde im Dezember 2021 überarbeitet. Im nächsten Schritt soll dann die Ausweitung auf sämtliche Inspektionen im Präsidialbereich erfolgen. Mit jeder Inspektion wird eine eigene Vereinbarung abgeschlossen. Mit weiteren Inspektionen aus dem Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord sollen zeitgleich Kooperationen abgeschlossen werden. Insgesamt wären dann 45 schriftliche Kooperationen mit einzelnen Inspektionen zu nennen.<sup>39</sup>

Die BAG TäHG verfolgt das Ziel, dass Kooperationsvereinbarungen bundesweit standardisiert und jeder Einrichtung als Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Die gesamte Arbeitsstruktur soll künftig professionalisiert werden, sodass die Rahmenbedingungen der Kooperation zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtungen auf einer höheren Dienstebene abgeklärt werden und als Arbeitsanweisung („Top-Down Einsatzformat“) in die polizeilichen Ebenen vor Ort einfließen. Diese können von den Sachbearbeiter\*innen häusliche Gewalt umgesetzt werden. Die Kooperationsvereinbarung regelt die Kooperation mit der Polizei in Bezug auf die Durchfüh-

rung des proaktiven Ansatzes auch dahingehend, dass die Polizeibeamt\*innen mit regelmäßigen Schulungsangeboten fortgebildet werden, um in der Anwendung des proaktiven Ansatzes hinsichtlich Falleignung die notwendige Sicherheit zu erhalten. In der Praxis haben sich Schulungen sowohl für Sachbearbeiter\*innen als auch für sogenannte Erstzugriffsbeamt\*innen bewährt. Zusätzlich sind regelmäßige Auswertungs- und Informationsgespräche mit der jeweiligen Leitungsebene förderlich, um auch ein Controlling zur Kooperationsvereinbarung zu gewährleisten.

Um als Täterarbeitseinrichtung den proaktiven Ansatz anbieten zu können, ist neben dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, eine gesicherte Personal-, Sach- und Finanzausstattung erforderlich. Täterarbeitseinrichtungen brauchen eine sichere öffentliche Förderung und Anerkennung (z.B. auf Ministeriums- und Senatsebene). In Rheinland-Pfalz erfolgt beispielsweise die Förderung durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes. In Niedersachsen geschieht die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des proaktiven Ansatzes durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Damit sich kooperierende Institutionen wie Polizei, Staatsanwaltschaften, Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendämter und in der Täterarbeit Engagierte besser untereinander vernetzen, hat Niedersachsen im Jahr 2020 das neue dreijährige Modellprojekt „Nachhaltige Vernetzung der Täterarbeit Häusliche Gewalt in Niedersachsen“ initiiert, welches durch das Männerbüro Hannover umgesetzt wird.<sup>40</sup> Das Land förderte im Jahr 2020 elf Täterarbeitseinrichtungen mit insgesamt 275.000 Euro. Diese Förderung wird als Grundlage und Voraussetzung für die Kooperation mit der Polizei wahrgenommen.

<sup>39</sup> In Bayern liegt derzeit eine Kooperationsvereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Überprüfung vor. Wenn Sie bestätigt wird, gilt sie für das gesamte Bundesland.

<sup>40</sup> Niedersächsisches Ministerium Für Soziales, Gesundheit Und Gleichstellung. (2020). Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt im Fokus. 28. Februar. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.



### **5.1.3 Nützliche, weiterzuleitende Informationen an Täterarbeitseinrichtungen**

Die Übermittlung der Daten erfolgt überwiegend durch ein standardisiertes Fax oder verschlüsselte E-Mails. Bei einigen bereits bestehenden Kooperationen kommen eigens entwickelte Fax-Vordrucke zur Anwendung. Die Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe personenbezogener Daten und der Kurzbericht zum HG-Fall sind hier zu nennen. Eine sicher verschlüsselte Übermittlung von personenbezogenen Daten ist eine Voraussetzung der Kooperation. Daten werden bis heute noch häufig per Fax übermittelt, da die Übermittlung über E-Mail als nicht hinreichend sicher angesehen wird. In der DSGVO wird der Sicherheitsaspekt bei der Datenübermittlung noch stärker in den Vordergrund gerückt.

Zusätzlich zu der Übermittlung von Personal- und Kontaktdaten der Täter\*innen sollte eine kurze Beschreibung bzw. Einschätzung des Vorfalls (Tatvorwürfe) bzw. der Tathandlung, Angaben über erfolgte polizeiliche Interventionen (Wegweisung), ausgesprochenes Kontakt- und Näherungsverbot, den Personenkreis des Kontaktverbots, evtl. betroffene (minderjährige) Kinder, (einschlägige) Vorverurteilungen, die polizeiliche Risikoeinschätzung und die Einschätzung zum vordringlichen Hilfebedarf übermittelt werden.

Die Befragung der Mitgliedseinrichtungen ergab, dass bisher keine einheitliche Informationsübermittlung an Täterarbeitseinrichtungen erfolgt. Bis jetzt ist es so, dass Informationen (z.B. über Vorfälle, Tathintergründe, Kontaktverbote, Vordelikte) entweder ausführlich oder knapp übermittelt werden. Zudem handelt jedes Präsidium bzgl. ihrer Informationsübermittlung eigenständig. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

### **5.1.4 Rückmeldung an die Polizei hinsichtlich des proaktiven Ansatzes**

Die Kooperation mit der Polizei hinsichtlich des proaktiven Ansatzes impliziert bei Bedarf und nach Rücksprache Rückmeldungen an die Polizei mit folgendem Inhalt: Ob die Kontaktaufnahme erfolgreich war, ob eine Teilnahme stattfindet/stattgefunden hat, ob der Kontakt abgelehnt oder abgebrochen wurde sowie ggf. eine Einschätzung des Risikos erneuter eskalierender Konflikte bzw. bestehender akuter Konfliktfelder. Hierbei ist zu beachten, dass Rückmeldungen seitens der Täterarbeitseinrichtung an die Polizei ebenfalls durch eine inhaltlich klar formulierte Einwilligungserklärung des Tatbeschuldigten zur Datenweitergabe abgesichert sein müssen.

### **5.1.5 Weitere Kooperationsbedarfe sowie beteiligte Akteur\*innen am proaktiven Ansatz**

Grundsätzlich ist eine Vernetzung mit den Polizeipräsident\*innen, den Leiter\*innen der Polizeiinspektionen und den Sachbearbeiter\*innen für häusliche Gewalt erforderlich. In Bayern spielen die Beauftragten für Kriminalitätsoffer (BPfK) eine wichtige Rolle. Zudem ist die enge Kooperation mit BKA und LKAs sowie Innen- und Justizministerium allgemein sehr wünschenswert.

Ansonsten ist die Vernetzung unserer Mitgliedseinrichtungen vielfältig. Die wichtigsten Partner\*innen sind andere Täterarbeitseinrichtungen, Jugendämter, Opfer-schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und Frauennotrufe sowie Opferschutzbeauftragte der Polizei und die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde. In diesem Zusammenhang und in Bezug auf unsere Modellregion arbeitet beispielsweise die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. zu einem großen Teil mit den sozialen Diensten in der Justiz, des Justizvollzuges sowie anderen Justizbehörden und Institutionen zusammen. Bei der Diakonie Rosenheim bestehen auch Kooperationsvereinbarungen mit allen Frauenunterstützungseinrichtungen in der Region.



### 5.1.6 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

In Berlin hat sich die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in den letzten Jahren verstärkt, auch wenn die Förderung der Täterarbeit im Rahmen des Kinderschutzes noch ungesichert ist. Auch in Niedersachsen besteht der Wunsch nach einer intensiveren Zusammenarbeit mit Jugendämtern. Zuständige Fachkräfte sollen besser über Angebote von Täterarbeitseinrichtungen informiert werden. In NRW z.B. gibt es im Kreis Mettmann (umfasst 10 Städte) kein zentrales Jugendamt, weshalb die Entscheidungen in den einzelnen Jugendämtern vor Ort stattfinden. Deshalb ist die Zusammenarbeit in Sachen öffentliche Jugendhilfe bzgl. der Anfragen an die Täterarbeitseinrichtung beschränkt.

Da Kinder unter häuslicher Gewalt passiv oder aktiv leiden, wäre eine zentrale Stelle, wo Entscheidungen bzgl. der Einbindung von Täterarbeit als Jugendhilfemaßnahmen offiziell anerkannt sind und diese als Teil der Familienplanmaßnahmen aufgenommen werden, erforderlich. Nur damit können gewaltausübende Menschen häuslicher Gewalt auch auf diesem Weg automatisch an Täterarbeitseinrichtungen weitergeleitet werden. Dies würde beispielsweise die Umsetzung in den 10 Städten im Kreis Mettmann vereinfachen. Zudem sollten Mitarbeiter\*innen der Jugendämter im Bereich Täterarbeit geschult werden, um kompetent mit Fällen häuslicher Gewalt umgehen zu können und die Zusammenarbeit mit Täterarbeitsreinrichtungen unverzüglich zu ermöglichen.

Insgesamt sind die Kooperationen mit Akteur\*innen aus unterschiedlichen Bereichen und Einrichtungen ein notwendiger Bestandteil der täglichen Arbeit, welche häufig zusätzlichen Aufwand mit sich bringen und abhängig von persönlichem Engagement und den jeweiligen Beziehungen sind. Die Ressourcen der Akteur\*innen sind oft sehr eng bemessen. Außerdem erfordern die Kooperationen, den gegenteiligen Interessen angemessen Raum zu geben, respektvoll die unterschiedlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Akteur\*innen anzuerkennen sowie ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft von allen Beteiligten.

### 5.1.7 Häufigkeit sowie Rahmen und Inhalte der Kooperationstreffen

Bisher finden die Kooperationstreffen der Beteiligten des proaktiven Ansatzes sehr unterschiedlich statt: Je nach Bedarf oder auch nach individuellen Interessen von monatlich, quartalsweise, ein- bis zweimal jährlich bis zu ganz unregelmäßig. Die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lassen seit 2020 häufig keinen Präsenz-Austausch der Akteur\*innen zu. Der Austausch muss daher in videobasierter Form erfolgen, was die Zusammenarbeit und den Austausch eher erschwert. Inhaltlich umfassen die Kooperationstreffen Aufbau und Ausbau der Kooperation, Zuweisungspraxis, Fallbesprechungen, Informationen zu den jeweiligen Arbeitsinhalten und -methoden, Austausch zu laufenden Verfahrensfragen, die Verbesserung der Zusammenarbeit in der Interventionskette, Datenschutz sowie aktuelle Entwicklungen der Partner und auf der politischen Ebene.



## 5.2 Herausforderungen in der Umsetzung des proaktiven Ansatzes

Auch wenn bereits einzelne Einrichtungen, Institutionen oder beteiligte Akteure erfolgreich bei der Umsetzung dieses Ansatzes sind, gilt es bundesweit noch einige Herausforderungen zu meistern, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

### 5.2.1 Datenschutzbestimmungen und uneinheitliche gesetzliche Regelungen

Das Fehlen einer bundesweit einheitlichen gesetzlichen Grundlage ist hier zuerst zu nennen. Auch wenn einzelne polizeiliche Akteur\*innen an der Umsetzung des proaktiven Ansatzes sehr interessiert sind, stehen in den meisten Bundesländern datenschutzrechtliche Bedenken im Vordergrund. Zunächst muss hier eine einheitliche Regelung zur Anwendung erarbeitet werden. Andernfalls drohen Polizist\*innen wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Vorgaben zur Datenübermittlung von tatbeschuldigten Personen an eine Täterarbeitseinrichtung Dienstaufsichtsbeschwerden. So wird in diesem Zusammenhang z.B. in Oldenburg (Niedersachsen) aktuell von einer anwaltlichen Klage wegen des Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz berichtet. Hier werden in der Folge derzeit keine Fallzuweisungen mehr an Täterarbeitseinrichtungen gemacht.

Die Rückmeldungen aus der Befragung der Mitgliedseinrichtungen in Niedersachsen zeigt: „Größte Herausforderung derzeit sind datenschutzrechtliche Unklarheiten bei der Weitergabe von Täterdaten durch die Polizei. Bedarf dringend Klarheit. Ganz aktuell: Es findet keine Übermittlung von Tatbeschuldigten an TAE mehr statt.“

Es gelingt oft nicht, Tatbeschuldigte von einer Zustimmung zur Datenweitergabe zu überzeugen. Die Zustimmung zur Datenübermittlung an eine Täterarbeitseinrichtung wird hierbei mit einem vermeintlichen Schuldeingeständnis in Zusammenhang gebracht.

Die Einwilligung zur Datenweitergabe bedingt jedoch rechtlich keinerlei Schuldeingeständnis, sondern lediglich das Einverständnis in eine Kontaktaufnahme durch eine Täterarbeitseinrichtung, um den zum aktuellen Zeitpunkt Tatbeschuldigten unmittelbare Hilfe in Fällen von häuslicher Gewalt anzubieten und dadurch präventiv gegen weitere Gewalthandlungen zu wirken. Im Moment sind bei der Datenweitergabe an die Täterarbeitseinrichtungen ohne Zustimmung der Tatbeschuldigten strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten;<sup>41</sup> deshalb braucht es einheitliche gesetzliche Bestimmungen, um Rechtssicherheit bei allen Beteiligten zu schaffen.

Jedes Bundesland hat sein jeweiliges Polizei- und Ordnungsgesetz – z.B. PolGBW in Baden-Württemberg, PAG/POG/LStVG in Bayern, ASOG in Berlin, BbgPolG in Brandenburg, BremPolG in Bremen, SOG/PolDVG in Hamburg, HSOG in Hessen, SOG M-V in Mecklenburg-Vorpommern, NPOG in Niedersachsen, PolG NRW in NRW, POG in Rheinland-Pfalz, SPoLDVG in Saarland, SächsPolG in Sachsen, SOG LSA in Sachsen-Anhalt, ThürPAG in Thüringen –, welches die Grundlage der Zusammenarbeit in Bezug auf Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen darstellt.<sup>42</sup> Eine tabellarische Übersicht der Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung befinden sich im Anhang. Die jeweiligen Regelungen werden unterschiedlich interpretiert.

41 Personenbezogene Daten nach der DSGVO sind „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen“. Darunter fallen beispielsweise Namen, Adressen, genetische Merkmale oder Kennnummern der darüber identifizierbaren Personen (Art 4. Nr. 1). Der Verantwortliche ist eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ (Art 4. Nr. 7 DSGVO). Die Einwilligung ist im Sinne der DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung“ (Art 4. Nr. 11), die das Einverständnis in die Verarbeitung deutlich macht. Siehe dazu EU-Datenschutzgrundverordnung | Datenschutz 2022. Letzter Stand 10/2022

42 Für mehr Infos siehe bitte Tabelle hierzu im Anhang – Tabellarische Übersicht Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern.



### 5.2.2. Kaum Verbreitung des Hilfsangebot für Tatbeschuldigte

Die polizeiliche Arbeit ist zunächst auf Opferschutz/-betreuung und Gefährdungsminimierung ausgerichtet. Berichte unterschiedlicher Einrichtungen bundesweit zeigen einzelne Polizeibeamt\*innen oder Sachbearbeiter\*innen als sehr engagiert. Die Polizei macht in der Erstzugriffssituation in der Regel kein Hilfsangebot an tatbeschuldigte Personen, sondern nutzt das Mittel des Kontakt- und Näherungsverbotes sowie der Wohnungsverweisung als Akutmaßnahme. Der Schutz der Gewaltbetroffenen und die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote stehen hier nachvollziehbarerweise eindeutig im Vordergrund. Der notwendige nächste Schritt in Form von Täterarbeitseinrichtung als eine nachhaltige Lösung sollte hier ebenfalls als festes Instrument implementiert werden.

### 5.2.3. Die Wahrnehmung des proaktiven Ansatzes als zusätzliche Arbeitsbelastung

Dazu kommt die Tatsache, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei und die Durchführung des proaktiven Ansatzes oft unter einer hohen Arbeitsbelastung und mangelnden personellen Ressourcen bei der Polizei leidet. Eine hohe Fluktuation der Sachbearbeiter\*innen häuslicher Gewalt auf Seiten der Polizei und mangelndes Interesse an zusätzlichem Aufwand sind weitere Hemmnisse. Eine skeptische Haltung zur Zusammenarbeit wirkt sich quantitativ immer negativ auf die Zuweisungspraxis aus. Innerpolizeilich gibt es wenig bis keine Schulung, Aufklärung und Vorbereitung der Beamt\*innen in Bezug auf den proaktiven Ansatz.

### 5.2.4. Finanzierung

Bisher ist die Finanzierung für diese Form der Täterarbeit nicht ausreichend oder gar nicht vorhanden. Die Umsetzung dieses so wichtigen Ansatzes scheitert also auch an mangelnden Ressourcen und fehlendem Personal. Einige Einrichtungen führen den Arbeitseinsatz ohne eine ausreichende finanzielle Grundlage trotzdem durch, um als Akteur im Netzwerk der Hilfen gegen häusliche Gewalt verankert zu bleiben und um eine wichtige Zugangsmöglichkeit zu Täterarbeitsprogrammen nicht zu verschließen. Dies ist jedoch aus Erfahrung langfristig nicht ohne negative Folgen für die Arbeitsqualität und Zufriedenheit der Mitarbeitenden möglich. Aufgrund der mangelnden Finanzierung der Angebote ist es für die Mitgliedseinrichtungen schwierig, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden.

Länder, in denen die (zukünftige) Arbeit mit dem proaktiven Ansatz finanziell gefördert wird, sind z.B. Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Brandenburg. Allerdings decken die Fördermittel die bestehenden Kosten nur unzureichend. Darüber hinaus haben die meisten Täterarbeitseinrichtungen keine Regelfinanzierung und bemühen sich mit Fallpauschalen und Mitgliedsbeiträgen, Teilnahmegebühren oder ehrenamtlichem Engagement, die finanzielle Grundlage der Arbeit sicherzustellen. Die eng gesteckten finanziellen Rahmen der Täterarbeitseinrichtungen erschweren die professionelle Umsetzung des proaktiven Ansatzes bereits im Grundsatz. Die Bereitstellung eigenständiger Mittel ist daher dringend geboten.



### 5.2.6. Weitere Herausforderungen

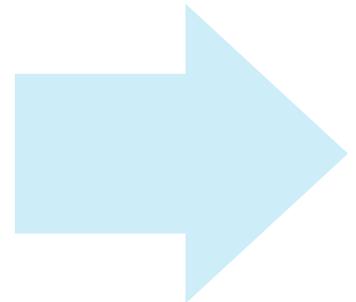
Hinzu kommen fehlende übergreifende Gewaltschutzkonzepte für Fälle häuslicher Gewalt in den Ländern. Landesaktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sind in vielen Bundesländern in Erarbeitung.

Außerdem stellt die Verständigung mit Tatbeschuldigten ohne ausreichende Deutschkenntnisse häufig ein Problem dar. Aus den Rückmeldungen der Täterarbeitseinrichtungen geht hervor, dass im Rahmen des proaktiven Ansatzes Zuweisungen aus diesem Personenkreis seltener erfolgen. Zur besseren Erreichbarkeit dieser Personengruppe wäre die Hinzuziehung von Dolmetscherangeboten, wie in Dresden, wünschenswert. Dort besteht u.a. für Täterarbeitseinrichtungen Zugriff auf einen kommunalen Pool an Sprachmittler\*innen.<sup>43</sup> Diese Sprachmittler\*innen müssen auch entsprechend geschult werden, um das Angebot der Täterarbeitseinrichtungen besser begleiten und vermitteln zu können.

Da Täterarbeitseinrichtungen bisher nicht ausreichend zu finden sind, müssen Beschuldigte in Fällen häuslicher Gewalt oft weite Anfahrtsstrecken in Kauf nehmen, was den Zugang zusätzlich erschwert.

### 5.3 Erforderliche Maßnahmen zur Einführung des proaktiven Ansatzes

Im Folgenden werden nach Reihenfolge der gewünschten Umsetzung Maßnahmen vorgestellt, um den proaktiven Ansatz flächendeckend einzuführen.



<sup>43</sup> Der Gemeindedolmetscherdienst Dresden und Umland (GDD) – Convectus-Dresden Siehe auch Dolmetscherdienst InterDolmet - InterDolmet Dresden Sachsen



### **Gesetzliche Regelungen und politisches Handeln:**

1. Gesetzesänderung: Täterarbeit soll explizit in das Gewaltschutzgesetz als zu ergreifende Maßnahme aufgenommen und in den Polizeigesetzen verankert werden. Explizit kann die Verpflichtung von Gewaltausübenden, in Fällen von häuslicher Gewalt zu einer (Erst-)Beratung oder ins Täterprogramm aufgenommen werden.
2. Datenschutzrechtliche Absicherung: Erstellung einer gesetzlichen Grundlage auf Bundesebene, die es Polizeibeamt\*innen rechtssicher ermöglicht, unter fest definierten Voraussetzungen die Daten von Tatverdächtigen aus Delikten der häuslichen Gewalt an Täterarbeitseinrichtungen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Gewaltbetroffene.
3. Bzgl. Täterarbeit einen politischen Willen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und deren Integration in die kommunalen Aktionspläne zu manifestieren, um eine strukturelle und rechtlich angemessene Grundlage zu haben.
4. Die Organe der Polizei und die kooperierenden Täterarbeitseinrichtungen müssen mit ausreichenden Ressourcen zur Umsetzung des proaktiven Ansatzes ausgestattet werden.
5. Die Schaffung einheitlicher Regelungen (siehe Österreich), um einen schnelleren und besseren Opferschutz zu gewährleisten.

### **Polizeiliche Maßnahmen**

6. Top-Down Arbeitsansatz: Innen- und Justizministerien sowie das LKA formulieren innerpolizeiliche Anweisungen zur flächendeckenden Kooperation im proaktiven Ansatz. Dies ist in Österreich seit September 2021 offiziell geregelt.
7. Informationen über den proaktiven Ansatz als Teil der Interventionskette in Fällen von häuslicher Gewalt bereits in der Ausbildung von Polizist\*innen integrieren sowie regelmäßige Fortbildung bereitstellen.

### **Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit**

8. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Partner\*innen im Netzwerk etablieren. Aktive, verpflichtende Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur\*innen aus Polizei, Justiz, Opferschutz, Frauenhilfesystem bei Gewalt gegen Frauen und Kinderschutz einführen, um die Interventionskette effektiv zu gewährleisten und Schutzlücken zu minimieren. Die Bedeutung von Täterarbeit und des proaktiven Ansatzes in der Öffentlichkeit fördern.

### **Präventionsarbeit**

9. Präventionsangebote an Schulen zur Sensibilisierung und Stärkung der Handlungskompetenz bzgl. Gewalt in Beziehungen anbieten.
10. Ausbau von Täterarbeitseinrichtungen in ländlichen Regionen vorantreiben, um flächendeckende Versorgung bereitzustellen.
11. „Best-Practice“-Richtlinien und die Vorstellung/Verbreitung bereits gut funktionierender Ansätze anderer Länder ausarbeiten.



#### 5.4 Die Bedeutung von polizeilichem Handeln bei Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt im Bereich Täterarbeit

Der häuslichen Gewalt kann nur durch ein konsequentes und umfassendes interdisziplinäres Vorgehen effektiv entgegengewirkt werden. Der Polizei kommt dabei eine entscheidende Rolle zu, weil sie in aller Regel als erste Institution mit der Gewaltsituation konfrontiert wird.

Deshalb werden im Rahmen ihres Einsatzes ganz entscheidend die Weichen für weitere Maßnahmen gestellt und die Voraussetzungen für nachhaltige Beratungs- und Interventionsmaßnahmen geschaffen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Gefahrenabwehr, die Strafverfolgung sowie den Opferschutz.

- Die Polizei hat die Möglichkeit, Gewaltausübende auf dem Wege proaktiver Informationsweitergabe tatzzeitnah in eine Täterarbeitseinrichtung zu vermitteln. Hier müssen Kooperationsstrukturen zwischen Täterarbeitseinrichtungen und der Polizei aufgebaut bzw. verbessert und gefördert werden, damit die Zusammenarbeit reibungslos und ohne bürokratische Hürden stattfinden kann.
- Täterarbeitseinrichtungen sollen deshalb die Polizei über die Täterarbeit informieren, damit die Polizei auf bestehende Angebote verweisen kann bzw. der Zugang der Tatbeschuldigten zu vorhandenen Angeboten der Täterarbeit erleichtert wird.
- Parallel zum Ermittlungs- und sich gegebenenfalls anschließenden Strafverfahren soll den Tatbeschuldigten im Rahmen der Anzeigenbearbeitung durch die Polizei frühzeitig ein Beratungsangebot unterbreitet werden, um sich mit den Tathintergründen und -folgen auseinanderzusetzen. Täterarbeitseinrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil der Interventionsmöglichkeiten polizeilichen Handelns. Diese sollten zukünftig immer in die häusliche Gewalt Fallbearbeitung einbezogen werden.
- Schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtung sind erforderlich, um eine erfolgreiche Umsetzung des proaktiven Ansatzes zu gewährleisten.
- Die Ausgestaltung bzw. Erweiterung der Polizeiaufgaben- und Ordnungsbehördengesetze zur Datenübermittlung an Personen oder Institutionen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist vorzunehmen. Dadurch soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Polizei, bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt, die Daten der gewaltausübenden Person per Fax oder anderer geeigneter Übertragungsmittel an die entsprechende Täterarbeitseinrichtung für Intervention und Beratung senden kann.
- Die Täterarbeitseinrichtungen sollten dann schnellstmöglich mit der gewaltausübenden Person Kontakt aufnehmen, um eine angemessene Beratung anzubieten und diese ggf. in ein Täterprogramm aufzunehmen.
- Die zeitnahe Vermittlung in eine professionell arbeitende Täterarbeitseinrichtung führt neben dem verbesserten Opferschutz auch zu einer deutlichen Entlastung der Polizei und der Gerichte, da mit der gewaltausübenden Person eine spezialisierte Intervention erfolgt.
- Opferschutz braucht Täterarbeit sowie feste und verbindliche Kooperationsstrukturen: Übergreifendes Ziel dabei ist die Prävention weiterer Gewalt und somit ein verbesserter Opferschutz.



### 5.5 Best Practice und Modellrechnung mit umzusetzenden Maßnahmen

Als „Best Practice“ schauen wir nach Wien: Alle Personen, gegen die wegen häuslicher Gewalt ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wird, müssen zur Beratung zum Thema Gewaltprävention gehen.<sup>44</sup> In Österreich wurde die Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt am 1. September 2021 offiziell institutionalisiert. Wegen häuslicher Gewalt Weggewiesene haben fünf Tage Zeit, einen Termin zu vereinbaren und müssen an einer sechsstündigen Beratung teilnehmen. Die Weiterleitung durch die Polizei erfolgt überaus rasch, nämlich binnen vier Stunden. Das Erstgespräch muss innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme stattfinden. Die Gespräche fokussieren sich auf Deeskalation, Normvermittlung und Problemeinsicht. Bei Weigerung droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall 5.000 Euro oder eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen.<sup>45</sup> Ziel ist es, Opfer wirksam zu schützen und weitere Gewalt so gut wie möglich zu vermeiden.

Die BAG TäHG begrüßt die Institutionalisierung des proaktiven Ansatzes im Bereich der Täterarbeit als ergänzende Maßnahme zum Opferschutz und sieht dies auch in Deutschland als dringend notwendig an. Dazu braucht es einheitliche bundesweite Vorgaben sowie eine gemeinsame Umsetzung, wie bereits in Punkt 5.3 und 5.4 erläutert wurde. Nur dann lässt sich der proaktive Ansatz bundesweit mit begrenzten Herausforderungen (siehe Punkt 5.2) auch wirksam umsetzen.

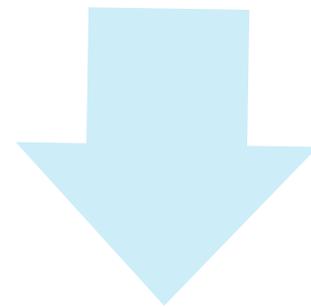
<sup>44</sup> Der Standard. (2021). Gefährder sollen nach Wegweisung Gewaltpräventionsberatung absolvieren. 31. Juli. Der Standard. <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000128597533/gefaehrder-sollen-nach-wegweisung-gewaltpraeventionsberatung-absolvieren>

<sup>45</sup> Wiener Zeitung. (2021). Schulterchluss bei Beratung zum Schutz vor Gewalt. 9. September. Wiener Zeitung. <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2119863-Schulterchluss-bei-Beratung-zum-Schutz-vor-Gewalt.html>

Übertragen auf die Stadt Hamburg würde sich die Herausforderung ergeben, dass im Jahr 2020 bei 5397 Fällen von Häuslicher Gewalt 5397 proaktive Kontaktaufnahmen stattfinden müssten. Anzunehmen ist, dass etwa die Hälfte aller Tatbeschuldigten zu einem Beratungsgespräch bereit ist, woraus sich 2700 Erstberatungen mit einem Umfang von ca. 60 Minuten ergeben. Sehr zurückhaltend gerechnet würden etwa 900 Klient\*innen in ein Trainingsprogramm aufgenommen, welches sie nach 25 Trainingssitzungen beenden würden. Vor- und Nachgespräche umfassen mindestens 6 Stunden. Einzuberechnen ist ebenfalls die Netzwerkarbeit, fallvernetzte Arbeit, Risikoanalyse mit 10 Stunden im Jahr pro Klient\*in. Daraus ergeben sich insgesamt 28440 h/pro Jahr, was einen Stellenschlüssel von ca. 14 Mitarbeiter\*innen bedeutet.

Dabei sei darauf hingewiesen, dass sich dies nur auf die proaktive Arbeit bezieht und zusätzliche Kapazitäten für Selbstmelder\*innen und von der Justiz zugewiesene Klient\*innen benötigt werden.

Bzgl. des genannten Beispiels und angepasst an unterschiedliche Länder wären folgende Forderungen zu diskutieren:



#### **Auf politischer Ebene**

- Die Bereitstellung finanzieller Ressourcen für die Täterarbeit, um den proaktiven Ansatz in den Bundesländern gemäß der Anzahl der Klient\*innen umzusetzen.
- Flächendeckende Schaffung von Täterarbeitseinrichtungen (mindestens eine pro Landkreis/kreisfreier Stadt), um die Klient\*innen wohnortnah erreichen zu können.
- Im Hinblick auf Menschen mit Dolmetscherbedarf müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Sprachmittler\*innen im Bereich Täterarbeit und zu Gewaltdynamiken (auch schwerste Gewalttaten) gezielt zu qualifizieren, die Beratungen professionell begleiten können.

#### **Für die Täterarbeitseinrichtungen**

- Die Bereitstellung personeller Ressourcen, Kapazitäten und Strukturen
- BAG TäHG e.V.**
- Weitere Qualifizierung des Personals der Täterarbeitseinrichtungen durch Fort-/ Ausbildung
  - Entwicklung von Arbeitsstandards im Hinblick auf die Arbeit mit Menschen mit Dolmetscherbedarf
  - Ausbildung von Sprachmittler\*innen und Supervisor\*innen

## 6. Fazit und Ausblick

Auch wenn die Polizei in erster Linie für die Umsetzungsschritte des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit zuständig ist, bestimmen gesetzliche Vorgaben die Weitergabe, Verarbeitung und Speicherung von Daten.<sup>46</sup> Einer bundesweiten Einführung des proaktiven Ansatzes stehen bislang unterschiedliche Polizeiaufgabengesetze und uneinheitliche Auslegungen zu den Grenzen der Weitergabe personenbezogener Daten entgegen. Hinzu kommen zusätzliche Herausforderungen, wie in Punkt 5.2. erläutert wurde. Erforderliche Maßnahmen (Siehe 5.3) zur Einführung dieses Ansatzes sowie das Handeln bei polizeilichen Einsätzen (Siehe 5.4) im Bereich Täterarbeit seien für Opferschutz notwendig. Im Koalitionsvertrag von 2021 wurde der Ausbau präventiver Täterarbeit zugesagt.<sup>47</sup> Dennoch sieht GREVIO in seinem Bericht dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich einer nationalen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und im Bereich Täterarbeit insbesondere

*„die Bemühungen zu verstärken, durch eine nachhaltige öffentliche Finanzierung und auf der Grundlage anerkannter Standards die Einrichtung spezieller Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter häuslicher Gewalt und für Sexualstraftäter auszuweiten.“<sup>48</sup>*

Die 2018 von der Bundesrepublik ratifizierte Istanbul-Konvention sieht in ihrem Kern ein Zusammenwirken aller Akteur\*innen zur nachhaltigen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder vor. Der Umsetzung des proaktiven Ansatzes in der Täterarbeit zur schnellen Intervention in Fällen von häuslicher Gewalt ist also eine hohe Priorität zuzubilligen. Hierfür braucht es den politischen Willen, den Geist der Istanbul-Konvention als geltendes Gesetz aufzugreifen und zunächst für einheitliche, klar formulierte Vorgaben auf Bundesebene zu sorgen. Die Verankerung des proaktiven Ansatzes im Rahmen der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) wäre ein zielführender Schritt.

Die nachgehende Umsetzung in den Ländern, Stadtstaaten und Regionen erfordert die Bereitstellung der notwendigen Strukturen und Geldmittel. Zudem ist eine ganzheitliche, früh einsetzende Intervention in Fällen häuslicher Gewalt dringend geboten. Sie kann dazu beitragen, weitere Gewalthandlungen zu verhindern und ist zur Vermeidung nachgehender, erheblicher Folgekosten für unser Gemeinwesen eindeutig zu befürworten.

46 Siehe bevorstehend Bericht dazu: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei in Zusammenarbeit mit den Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen: Bayern, Hamburg und Thüringen“. Die Veröffentlichung dieser ist voraussichtlich im Frühjahr 2023.

47 SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP. (2021). Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag. S. 155. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

48 Siehe Seite 5, Punkt 10 in GREVIO. (2022). (Grundlagen-) Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Deutschland. Europarat. <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>

## 7. Anhang: tabellarische Übersicht – Polizei und Ordnungsgesetze in den Bundesländern bzgl. Datenübermittlung.

| Bundesland        | Gesetz   | Paragraf   |
|-------------------|--|--|
| Baden-Württemberg | Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW)  | <p>Die Datenübermittlung im nationalen Bereich ist für die Polizeidienststellen in Baden-Württemberg grundsätzlich in § 59 geregelt. Dabei variieren die Voraussetzungen dafür abhängig vom Empfänger.</p> <p>Die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist nach § 59 Abs. 4 ebenfalls zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 59 Abs. 3 vorliegen. Hierbei sind zusätzlich die Anforderungen zu beachten, die sich direkt aus § 59 Abs. 4 ergeben. Bei der Übermittlung an nichtöffentliche Stellen sind diese gemäß § 59 Abs. 6 darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden.</p> <p>Die Datenverarbeitung im Allgemeinen ist in §§ 11 – 16 sowie in §§ 70–99 geregelt.</p> |
| Bayern            | Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (PAG)  | <p>Die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung durch die Bayerische Polizei zu präventiven Zwecken finden sich insb. in den Art. 33 ff.</p> <p>Regelungen zur Übermittlung von Informationen an andere Stellen durch die Bayerische Polizei sind ferner speziell in den Art. 55–59 normiert.</p>  |
| Berlin            | Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz ASOG Bln) | <p>§ 42 Allgemeine Regeln über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung</p> <p>§ 43 Besondere Regeln für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten in Dateien</p> <p>§ 44 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs</p> <p>§ 45 Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs</p>   |

| Bundesland  | Gesetz  | Paragraf  |
|-------------|---|---|
| Brandenburg | <p>Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG)</p> <p>Brandenburgisches Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetz (BbgPJMDSG)</p> | <p>Die Regelungen zur Datenübermittlung für den Bereich der Gefahrenabwehr für die Polizei des Landes Brandenburg finden Sie ab § 41.</p> <p>Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 44.</p> <p>Ergänzend ist hierzu für den Bereich der Gefahrenabwehr noch § 13 des BbgPJMDSG zu betrachten.</p>   |
| Bremen      | Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)   | <p>§ 53 Allgemeine Voraussetzungen der Datenübermittlung</p> <p>§ 55 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der Europäischen Union</p> <p>§ 55 Abs. 3 und 5 Datenübermittlung im Inland und innerhalb der EU</p>   |
| Hamburg     | <p>Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG)</p> <p>Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)</p>   | <p>§ 41 Abs. 1 und 2 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich und im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten</p> <p>§ 47 Abs. 1 und 2 Datenübermittlung an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit</p> <p>§ 23 Abs. 1 und 2 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch öffentliche Stellen</p> <p>§ 24 Abs. 1 und 2 BDSG Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nichtöffentliche Stellen</p> |
| Hessen      | Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HOSG)  | Die Datenübermittlung ist in § 22 (Abs. 3 Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln) und die Datenverarbeitung in den §§ 13 ff. geregelt.  |

| Bundesland             | Gesetz   | Paragraf   |
|------------------------|--|--|
| Mecklenburg-Vorpommern | Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz SOG M-V) | <p>In § 39b ist die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich geregelt.</p> <p>In § 39b Abs. 3 sind die Voraussetzungen normiert, unter denen Daten an andere Behörden als Polizei- und Ordnungsbehörden und an sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden können. Gemäß § 39b Abs. 4 Satz 1 können personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden.</p> <p>Bei Datenübermittlungen nach § 39b sind auch § 39 (Grundsätze der Datenübermittlung) und § 39a (Datenübermittlungsverbote und Verweigerungsgründe) zu beachten.</p>   |
| Niedersachsen          | Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsgesetz (NPOG)   | <p>Zur Thematik „Kooperationen mit Stellen für Täterinnen- bzw. Täterarbeit / Rechtliche Hinweise zur Datenübermittlung“ findet aktuell eine Befassung im Niedersächsischen Innenministerium, Ref. 22/23, statt. Da die künftige Verfahrensweise noch nicht abschließend abgestimmt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft geben werden.</p> <p>In Niedersachsen wird die Datenübermittlung in den §§ 43 und 44 geregelt.</p> <p>Eine Datenübermittlung erfolgt nach einer Einzelfallprüfung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei einer Übermittlung an eine nichtöffentliche Stelle.</p> <p>Die grds. gesetzlichen Grundlagen zur Datenübermittlung durch die Polizei Niedersachsen sind in den §§ 40–44 NPOG zu finden.</p> <p>In speziellen Fällen können selbstverständlich auch andere spezialgesetzliche Regelungen einschlägig sein.</p> |

| Bundesland          | Gesetz   | Paragraf  |
|---------------------|--|---|
| Nordrhein-Westfalen | Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)  | <p>§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe</p> <p>§ 27 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich</p> <p>§ 28 Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten</p> <p>§ 29 Datenübermittlung im internationalen Bereich</p> <p>§ 30 Datenübermittlung an die Polizei</p> <p>§ 34 a (4) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt (Vermittlung von Opfern an Beratungsstellen mit deren Einverständnis)</p>   |
|                     | Strafprozessordnung (StPO)   | § 477 StPO Datenübermittlung von Amts   |
| Rheinland-Pfalz     | <p>Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG)</p> <p>Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG)</p> | <p>Grundsätzlich sind die Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen durch die Polizei in den §§ 57 bis 60 geregelt. Die einzelnen §§ sind hierbei nach dem jeweiligen Adressaten unterteilt.</p> <p>Zur Datenübertragung an inländische Stellen kommt der § 57 „Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland“ (Jugendämter etc.) und der § 60 Abs. 1 und 2 „Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen“ (Opferschutzverbände etc.) in Betracht.</p> <p>Die Datenübermittlungen müssen protokolliert werden und die Zweckbindung der Daten ist bei jeder Übertragung zu beachten. Hier wären besonders die Regelungen im 3. Teil des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) Rheinland-Pfalz (wie z. Bsp. die Begriffsbestimmungen im § 27 LDSG, die Allgemeinen Grundsätze im § 28 LDSG, die Verarbeitung zu anderen Zwecken § 30 LDSG) für die Rahmenbedingungen bei der Datenverarbeitung zu beachten.</p> |

| Bundesland     | Gesetz   | Paragraf  |
|----------------|--|---|
| Saarland       | Saarländisches Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei (SPoIDVG)  | <p>§ 23 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung, Datenverarbeitung zu anderen Zwecken</p> <p>§ 43 Allgemeine Regeln der Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>§ 45 Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden, öffentliche oder sonstige Stellen</p>   |
| Sachsen-Anhalt | Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)   | <p>§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung</p> <p>§ 27 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereiches</p> <p>§ 27a Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p> <p>§ 28 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen</p> <p>§ 29 Datenübermittlungen zum Zweck von Zuverlässigkeitsüberprüfungen</p>  |
| Sachsen        | <p>Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)</p> <p>Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz (SächsDSUG)</p> <p>Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)</p> | <p>Beginnend im Teil 3 finden sie alle Befugnisse zur Datenverarbeitung.</p> <p>Teil 3 Befugnisse zur Datenverarbeitung</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 53 Anwendbare Vorschriften</p> <p>§ 54 Grundsätze der Datenverarbeitung</p> <p>Abschnitt 2</p> <p>Allgemeine und besondere Befugnisse zur Datenerhebung</p> <p>Unterabschnitt 1</p> <p>Allgemeine Befugnisse zur Datenerhebung</p> <p>§ 55 Grundsätze der Datenerhebung</p> <p>§ 56 Befugnis zur Datenerhebung</p> <p>§ 57 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung ...</p> <p>§ 82, 83, 84, 89, 92, 95, 96 SächsPVDG (§ 84 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich Abs. 3 und 4 nichtöffentliche Stellen)</p> <p>§ 1, 11, 13 SächsDSUG</p> <p>§ 8 SächsDSDG</p> |

| Bundesland         | Gesetz  | Paragraf  |
|--------------------|---|---|
| Schleswig-Holstein | Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG)  | <p>§§ 188 ff Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten und sonstige Verarbeitungszwecke</p> <p>§§ 191 ff Grundsätze der Datenübermittlung</p> <p>§ 193 Datenübermittlung an Behörden, öffentliche Stellen oder sonstige Stellen</p> <p>§ 193 Abs 1 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen</p> <p>§ 201a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot</p>  |
| Thüringen          | <p>Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz PAG)</p> <p>Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)</p> | <p>Die Datenerhebung und -verarbeitung ist im Zweiten Abschnitt über die Befugnisse der Polizei im Zweiten Unterabschnitt (§ 31 ff) geregelt.</p> <p>Die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich ist danach an öffentliche und nichtöffentliche Stellen möglich, hierfür bildet § 41 Abs. 2 Ziffer 2 die entsprechende konkrete Rechtsgrundlage.</p> <p>Darüber hinaus ist die Datenübermittlung auf der Grundlage einer Einwilligung durch den/die Betroffene*n nach § 39 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) möglich.</p> |



## 8. Literaturverzeichnis

Brzank, Petra; Hellbernd, H.; Maschewsky-Schneider, U.; Kallischnigg, G. (2005). **Häusliche Gewalt gegen Frauen und Versorgungsbedarf: Ergebnisse einer Befragung von Patientinnen einer Ersten Hilfe/Rettungsstelle.** In Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz 2005 · 48, 337–345., Springer Medizin Verlag.

Brzank, Petra. (2009). **Häusliche Gewalt gegen Frauen: sozioökonomische Folgen und gesellschaftliche Kosten.** Bundesgesundheitsblatt. 52, 330–338.

Brzank, Petra. (2011). **Was kostet häusliche Gewalt? Sozioökonomischen Folgen und gesellschaftliche Kosten häuslicher Gewalt gegen Frauen.** Fachtagung 25.11.2011 in Eschwege. Frauen für Frauen – Frauen für Kinder im Werra-Meißner Kreis e.V. Silo.Tips. <https://silo.tips/download/was-kostet-husliche-gewalt>

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2021). **Unsere Mitgliedseinrichtungen - Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.** Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. <https://www.bag-taeterarbeit.de/unsere-mitgliedseinrichtungen.html>

Bundeskriminalamt (2021). **Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2020.** Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt. (2020). **Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2019.** Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundesministerium der Justiz (2001). **GewSchG - Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen.** 11. Dezember. Gesetze im Internet. <https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/BJNR351310001.html>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2018). **Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.** Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend., 2. März. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2019). **Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt.** 14. Mai. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936>

Bundesministerium Für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2021). **Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt.** 22. März. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>



Bundesregierung. (2020). **Häusliche Gewalt nimmt zu.** 10. November. Bundesregierung. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/partnerschaftsgewalt-1809976>

Bundestag, Bundesgesetzblatt. (2021). BGBl. I 2021, S. 3513 - **Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution.** 17. August. dejure.org. [https://dejure.org/BGBl/2021/BGBl\\_I\\_S\\_3513](https://dejure.org/BGBl/2021/BGBl_I_S_3513)

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2018). **Was ist die Istanbul-Konvention?** Deutsches Institut für Menschenrechte. 31. Januar. [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_Was\\_ist\\_die\\_Istanbulkonvention\\_2018\\_01\\_31.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Was_ist_die_Istanbulkonvention_2018_01_31.pdf)

Der Standard. (2021). **Gefährder sollen nach Wegweisung Gewaltpräventionsberatung absolvieren.** 31. Juli. <https://www.derstandard.at/consent/tcf/story/2000128597533/gefaehrder-sollen-nach-wegweisung-gewaltpraeventionsberatung-absolvieren>

Frauen informieren Frauen - FiF e.V. (2016). **Wege für Frauen aus der Gewalt in Partnerschaft und Familie. Beratung und Betreuung von Frauen bei häuslicher Gewalt. Jahresbericht 2015.**, FiF e.V., Kassel. TB\_Gewalt\_2015.pdf (fif-kassel.de)

GREVIO. (2022). (Grundlagen-) **Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Deutschland.** Europarat. <https://rm.coe.int/executive-summary-grevio-germany-in-german/1680a8693a>

Herzig, Lita; Hahn, Daphne; Doherr, Frauke; Amontow, Volker. (2013). **WAGE – Wege aus der Beziehungsgewalt – Welche Unterstützung brauchen Frauen, die Partnergewalt erleben?** Kongressbeitrag. Gesundheitswesen: 75 – 212.

Hessisches Ministerium Der Justiz. (2020). **Marburger Modell zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt wird deutlich erweitert umgesetzt.** 31. August. Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen. <https://www.lks-hessen.de/sites/default/files/downloads/presse/073%20-%203108%20Marburger%20Modell.pdf>

Küken-Beckmann, H. (2020). **Dokumentation und Evaluation in der Täterarbeit.** In Anja Steingen (Hg.), Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit (S. 203 – 207). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Küken, Heike; Egger, Dirk; Estenfelder, Vera. (2011). **Ambulante Täterarbeit und Opferbetreuung nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt.** 14. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Münster: Westfälische Wilhelms-Universität.



Ministerium Der Justiz Nordrhein-Westfalen. (2019). § 44 NPOG Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG). 20. Mai. **Gesetze des Bundes und der Länder**. [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=173060,51,20080101](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=173060,51,20080101)

Niedersächsisches Ministerium Für Inneres Und Sport. (2007). **Bekämpfung der häuslichen Gewalt; Handreichung für die Polizei II „Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich“-[Häusliche-Gewalt-BekämpfungsVO]** - beck-online. 17. Dezember. beck-online. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fndsww109773%2Fcont%2Fndsww109773.htm&anchor=Y-100-G-NDSVWV109773#FN2>

Niedersächsisches Ministerium Für Soziales, Gesundheit Und Gleichstellung. (2020). **Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt im Fokus**. 28. Februar. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter; Enzmann, Dirk. (1999). **Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen**. Kriminologisches Institut Niedersachsen e.V.

Rupp Marinna; Schmöckel Anna. (2006). **Mit MUM gegen häusliche Gewalt Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Münchner Unterstützungs-Modells gegen häusliche Gewalt**. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb), Bamberg. Hinweise zur Manuskriptgestaltung (bayern.de).

Sacco, Sylvia. (2017). **Häusliche Gewalt. Kostenstudie für Deutschland. Gewalt gegen Frauen in (ehemaligen) Partnerschaften**. 28. November. Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg. <https://www.b-tu.de/news/artikel/13210-kosten-haeslicher-gewalt-in-deutschland>

Schneider, Ursula. (2021). **Körperliche Gewaltanwendung in der Familie. Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten eines Strafrechtlichen und Strafverfahrensrechtliches Schutzes**. Duncker & Humboldt/Berlin, 1987. (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft; Band 28)

Schröttle, Monika. (2017). **Gewalt in Partnerschaften**. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung, [www.gleichstellungsbericht.de](http://www.gleichstellungsbericht.de).

Schröttle, Monika; Ansoerge, Nicole. (2008). **Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt**. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>



SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP. (2021). **Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.** Koalitionsvertrag. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

Walker, Leonore Edna. (1994). **Warum schlägst Du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet.** Piper Verlag.

WiBIG\_ Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Band IV. **Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis. Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG)** Universität Osnabrück Abschlussbericht 2000 bis 2004. WiBIG\_Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. (uni-osnabrueck.de)

Wiener Zeitung. (2021). **Schulterschluss bei Beratung zum Schutz vor Gewalt.** 9. September. Wiener Zeitung. <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2119863-Schulterschluss-bei-Beratung-zum-Schutz-vor-Gewalt.html>



### **Über die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. ist der profeministische Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland.

Unsere Mitglieder sind Einrichtungen, die mit gewaltausübenden und mit von Gewalt betroffenen Menschen arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken. Sie arbeiten in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammen.

Derzeit vertritt die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 79 Mitgliedseinrichtungen mit 87 Täterarbeitseinrichtungen in ganz Deutschland. Ziel ist, die Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen untereinander sowie die Qualität der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt zu erhöhen. Auf europäischer, Bundes- und Länderebene arbeiten Vertreter\*innen der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. in verschiedenen Gremien an der Umsetzung von Möglichkeiten der Gewaltprävention mit. Die BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. ist auf diesen Ebenen der anerkannte Fachverband für Täterarbeit in Deutschland.

*Mehr unter: [www.bag-taeterarbeit.de](http://www.bag-taeterarbeit.de)*

## Über unsere Kooperationspartner\*innen



### Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention fördert als unabhängige Einrichtung die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention in Deutschland. Dazu wurde das DFK im Jahre 2001 gemeinsam von Bund und Ländern als gemeinnützige Stiftung gegründet, deren breitgefächertes Kuratorium alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte zu gemeinsamer Verantwortung bei der Vermeidung von Risiken und zur Gestaltung des Zusammenlebens einbindet.

Weitere Infos: [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de)



### BAYERN: Fachstelle Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt der Diakonie Rosenheim und Weilheim

Die Fachstelle Täter\*innenarbeit häusliche Gewalt Rosenheim und Weilheim bietet seit über 20 Jahren Täterarbeitsprogramme im südlichen Oberbayern an. Der Einzugsbereich erstreckt sich mittlerweile über die kreisfreie Stadt Rosenheim und die Landkreise Rosenheim, Traunstein, Mühldorf, Altötting, Berchtesgadener Land, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Landsberg a. Lech, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Ebersberg. Die Fachstelle ist an den Standorten Rosenheim, Mühldorf am Inn und Weilheim erreichbar. Das Team besteht aus erfahrenen Fachkräften, die über Zusatzqualifikationen in den Bereichen Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation und Konfliktmanagement, Anti-Gewalt-Training sowie systemischer Beratung verfügen.

Weitere Infos und Kontakte finden Sie auf der Homepage: Standort Rosenheim bzw. Weilheim:

<https://dwro.de/standorte/einrichtung/fachstelle-taeterinnenarbeit-haesusliche-gewalt-rosenheim/>

<https://dwro.de/standorte/einrichtung/fachstelle-taeterinnenarbeit-haesusliche-gewalt-weilheim/>



### Hamburg: Das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum

In Trägerschaft der S&S gGmbH wurde das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum (HGZ) 2008 mit dem Anliegen gegründet, einen wirksamen Beitrag zur Reduktion von häuslicher Gewalt/Bezie-

hungsgewalt in der Metropole Hamburg und darüber hinaus zu leisten. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen des Trägers im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfen ist die außerordentliche hohe Belastung, die Gewalt zwischen den Erwachsenen im sozialen Nahraum nicht nur für die betroffenen Opfer, sondern auch für die als Zeugen mitbetroffenen Kinder, darstellt, bewusst und eine fast alltägliche Erfahrung.

Seit Oktober 2018 ist das Hamburger Gewaltschutz-Zentrum Träger der Beratungsstelle für Täter\*innen häuslicher Gewalt und Stalking (BeTA). Im Auftrag der Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration arbeitet die BeTA mit Täter\*innen von Partnerschaftsgewalt und Stalking

Mehr unter: [www.hamburgergewaltschutzzentrum.de](http://www.hamburgergewaltschutzzentrum.de)



### THÜRINGEN: Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. „Projekt Orange“

Der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. leistet seit 1991 thüringenweit in verschiedenen Projekten professionelle Sozialarbeit mit Straffälligen und ist damit der älteste Thüringer Verein in der freien Straffälligenhilfe. Der Träger arbeitet spezialisiert und vorrangig im Bereich der erwachsenen Straffälligenhilfe und hat Ende 2012 mit der Umsetzung der Täter\*innenarbeit Häusliche Gewalt in Form des Projektes ORANGE in Thüringen begonnen. Mittlerweile gibt es das Projekt in allen vier Thüringer Landgerichtsbezirken.

[www.straffaelligenhilfe-thueringen.de](http://www.straffaelligenhilfe-thueringen.de)

### Dagmar Freudenberg:

von 1980 bis 2009/2011 Staatsanwältin, bis zur Pensionierung im Juli 2017 Referentin im Niedersächsischen Justizministerium mit den Themenbereichen: häusliche Gewalt, Stalking, psychosoziale Prozessbegleitung, Opferschutz, Staatsanwältin i.R./public prosecutor, retd. Referentin Opferschutz i.R./expert in German and European crime victim protection, retd.;

2007 Mitbegründerin des Vereins Wege ohne Gewalt Göttingen e.V., Verein zur Förderung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt;

Vorsitzende des AWO Kreisverband Göttingen-Northeim und Mitglied des Präsidiums des AWO Bezirk Hannover;

ehemalige Vorsitzende der Strafrechtskommission (2009-2017) des Deutschen Juristinnenbundes e.V. – djb e.V., - und aktuell assoziiertes Mitglied dieser Kommission des Deutschen Juristinnenbundes



**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.**



**BSH**  
Bewährungs- und Straffälligenhilfe  
Thüringen e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend